

Bundeslagebild

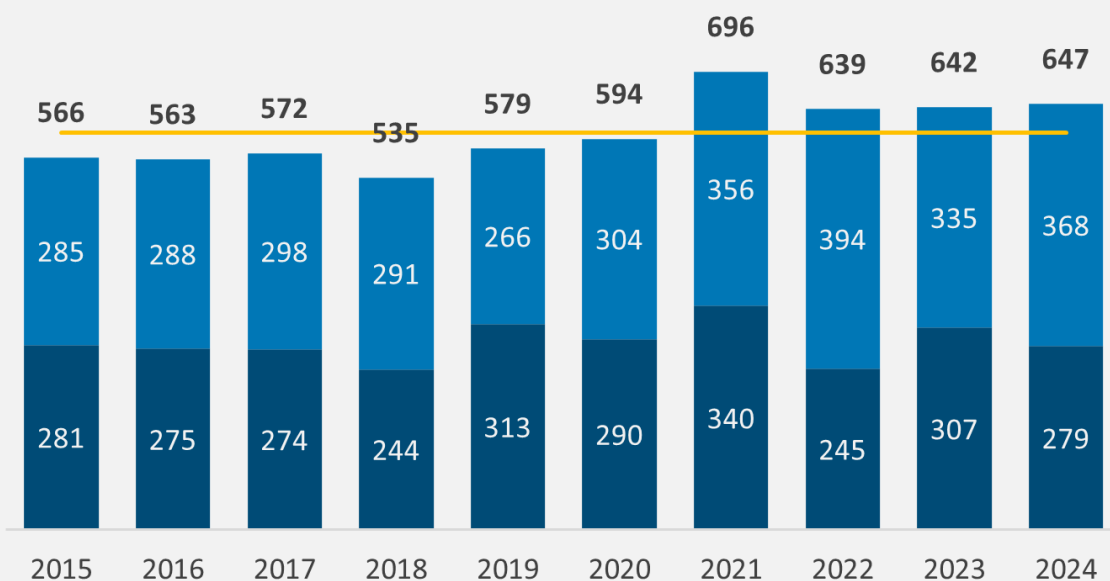


Organisierte Kriminalität 2024



647 Ermittlungsverfahren (EV)

Entwicklung der Anzahl der Ermittlungsverfahren



Erstmeldungen Fortschreibungen Durchschnitt (603 Verfahren)

2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021 2022 2023 2024

Nichtdeutsche TV/staatenlose TV/TV mit ungeklärter Staatsangehörigkeit
Deutsche TV
Ø 7.465 TV

Anteil EV mit Geldwäscheaktivitäten (in %) Ø (36%)

2,64 Mrd. €

Schaden



831,6 Mio. €

krimineller
Ertrag



94,0 Mio. €

vorläufige
Vermögens-
sicherung



230,5 Mio. €

Geldwäsche-
volumen



*Beinhaltet Rauschgifthandel und -schmuggel.

Schlaglichter



Konstant hohes Bedrohungspotenzial

Das Bedrohungspotenzial wird durch die Bereitschaft zur Gewaltanwendung, auch im öffentlichen Raum, und die Rekrutierung von teils unerfahrenen Minderjährigen, weiter erhöht. Zudem konnte ein deutlicher Anstieg beim Besitz von Schuss- und Kriegswaffen verzeichnet werden.



Kryptierte Messengerdienste weiter hoch im Kurs

Die Nutzung kryptierter Messengerdienste wurde in etwa jedem fünften OK-Verfahren, vorrangig im Bereich der Rauschgiftkriminalität, festgestellt. Zudem kann eine steigende Anzahl an Anbietern kryptierter Messengerdienste beobachtet werden.



"Crime as a Service" auf dem Vormarsch

Immer häufiger werden OK-Gruppierungen festgestellt, die ihre kriminellen Handlungen als "Crime as a Service" (CaaS) anbieten. Die Professionalisierung auf bestimmte Aktivitäten wie bspw. im Bereich der Geldwäsche stellt zunehmend die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden vor Herausforderungen.



Digitale Welt - im Schatten des Netzes

Cybercrime-Gruppierungen machten zwar lediglich 4 % aller Verfahren aus, verursachten aber über die Hälfte der gesamten finanziellen Schäden.

Bei der Investition von inkriminierten Geldern in Kryptowährungen spielen zunehmend Krypto-Mixer eine Rolle.



OK betrifft die ganze Gesellschaft

Aktuelle Entwicklungen - auch auf europäischer Ebene - zeigen, dass die OK immer offener agiert und direkten und indirekten Einfluss auf das gesellschaftliche Leben nimmt, der zunehmend öffentlich wahrnehmbar ist.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
2	OK-Lage im Überblick	6
2.1	Allgemeine Verfahrensdaten	6
2.2	Tatverdächtige und Zusammensetzung der OK-Gruppierungen	7
2.3	Klassische OK-Gruppierungen	9
2.4	Verbindungen zu Politisch motivierter Kriminalität	10
3	Schwerpunkte	11
3.1	Finanzielle Aspekte	11
3.2	Gewalt und Bewaffnung	16
3.3	Einflussnahme und Insiderhandlungen	20
4	Spezifische Betrachtung	22
4.1	Deliktsbereiche	22
4.1.1	Hauptaktivitäten	22
4.1.2	Nebenaktivitäten	25
4.2	Nutzung kryptierter Telekommunikation	26
4.3	OK und Zuwanderung	27
4.4	Transnationale Aspekte	28
5	Schwere strukturelle Kriminalität	30
5.1	Einleitung	30
5.2	Fallbeispiele	30
5.3	Bewertung	34
6	Zusammenfassung	35
7	Anhang	37

1 Einleitung

Das Bundeslagebild Organisierte Kriminalität (BLB OK) für das Jahr 2024 enthält aktuelle Ermittlungserkenntnisse und wesentliche Entwicklungen zur Lage im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) in Deutschland.



Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“ (OK-Definition)¹

„Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig

- a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,*
- b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder*
- c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“*

Zur Organisierten Kriminalität wird ein polizeiliches Ermittlungsverfahren (EV) immer dann gezählt, wenn alle generellen Merkmale der oben genannten OK-Definition erfüllt sind und zusätzlich mindestens eine der drei Alternativen a) bis c) bejaht werden kann.

Die Lagedarstellung für das Berichtsjahr 2024 legt einen Fokus auf die **Anwendung von Gewalt und Bedrohung** durch Gruppierungen der OK, die Betrachtung der **finanziellen Aspekte** und die Ausprägung der von der OK ausgehenden **Einflussnahme** auf staatliche Strukturen, Politik sowie auf die freie Wirtschaft.

Im BLB OK werden auch in diesem Jahr wieder ausgewählte Fallbeispiele von Taten, die der sogenannten **Schweren strukturellen Kriminalität (SsK)** zuzuordnen sind, dargestellt. Dadurch soll ein Eindruck des kriminellen Potentials dieser Strukturen vermittelt werden.

Erstmals werden im BLB OK 2024 gelbe Infobuttons dazu genutzt, um den Leserinnen und Lesern zusätzlich erläuternde Inhalte bereitzustellen. Per Mausklick auf den Button werden die jeweiligen Informationen angezeigt und das Fenster durch einen erneuten Klick auf den Button wieder geschlossen.



Hier befinden sich zusätzliche
Informationen.

¹ Die Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“, welche im Mai 1990 von der Gemeinsame Arbeitsgruppe (GAG) Justiz/Polizei verabschiedet wurde, ist Grundlage für die Erhebung.

2 OK-Lage im Überblick

2.1 ALLGEMEINE VERFAHRENSDATEN

Tabelle 1: Verteilung der gemeldeten OK-Verfahren in Bund und Ländern²

Bundesland	Land	Bund				Gesamtsumme
		Summe	BKA	BPOL	Zoll	
Nordrhein-Westfalen ³	82	63	9	7	47	145
Niedersachsen ⁴	65	17	1	2	14	82
Bayern ⁵	49	30	0	13	17 ⁶	79 ⁷
Baden-Württemberg	41	15	0	7	8	56
Berlin ⁸	40	15	3	3	9 ⁶	55
Hessen ⁹	26	33	9	8	16 ⁶	59
Sachsen	17	9	1	4	4	26
Hamburg	15	14	2	3	9 ⁶	29
Mecklenburg-Vorpommern	11	2	0	1	1	13
Schleswig-Holstein	12	8	0	1	7	20
Brandenburg	11	6	0	1	5	17
Rheinland-Pfalz	10	7	0	1	6	17
Thüringen	10	6	0	1	5	16
Saarland	10	0	0	0	0	10
Sachsen-Anhalt	7	7	0	2	5	14
Bremen	5	4	0	1	3	9
Summe 2024	411	236	25	55	156	647
Summe 2023	418	224	24	55	145	642

² Die Zuordnung der Verfahren der Bundesbehörden zu den Bundesländern erfolgt nach dem Sitz der Staatsanwaltschaft, die das jeweilige Verfahren leitete.

³ Ein Ermittlungsverfahren aus NW wurde bei einer Staatsanwaltschaft in HH geführt.

⁴ Ein Ermittlungsverfahren aus NI wurde bei einer Staatsanwaltschaft in HB geführt.

⁵ Ein Ermittlungsverfahren aus BY wurde bei einer Staatsanwaltschaft in HE geführt.

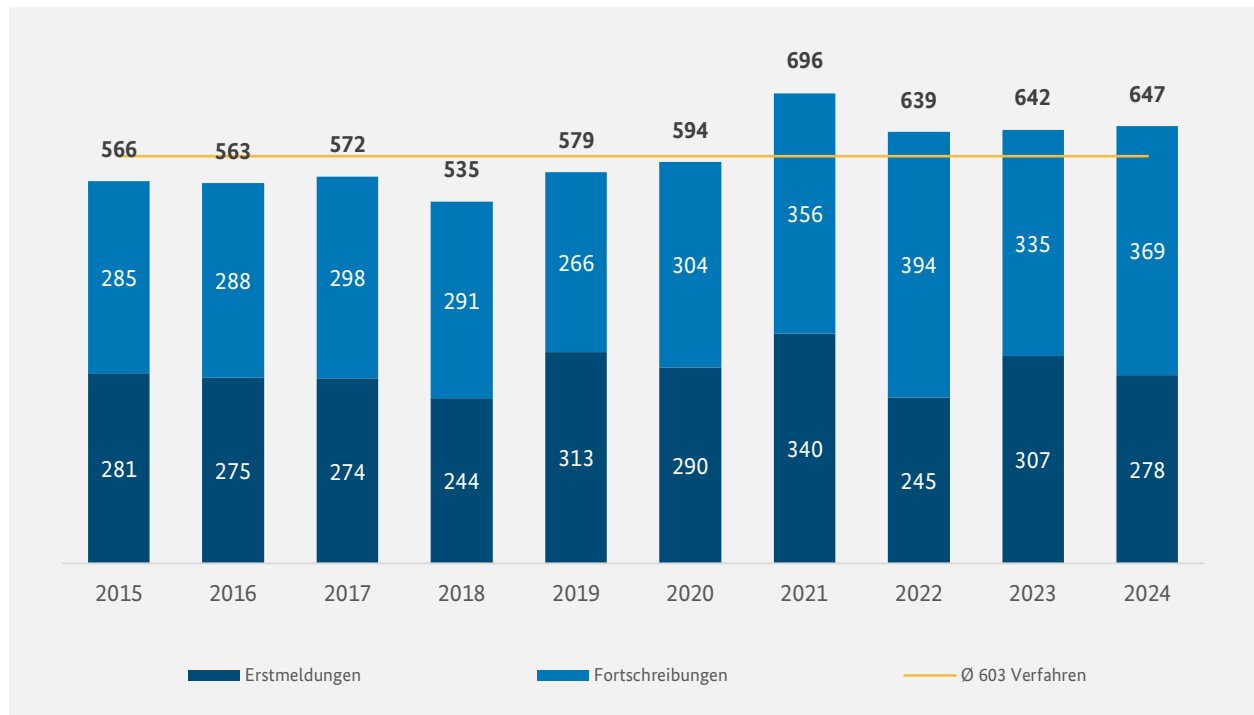
⁶ Ein Ermittlungsverfahren vom Zoll wurde bei der europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) geführt.

⁷ Das vom Zoll bei der EUSa geführte Verfahren fließt nicht in die bayerische OK-Lage ein, da es sich bei der EUSa (Dienststelle München) nicht um eine bayerische (Justiz-)Behörde handelt. Die Gesamtzahl der bei der bayerischen Polizei und Justiz geführten OK-Verfahren beträgt demnach 78.

⁸ Ein Ermittlungsverfahren aus BE wurde bei einer Staatsanwaltschaft in BY geführt.

⁹ Ein Ermittlungsverfahren aus Hessen wurde bei der europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) geführt.

Diagramm 1: Entwicklung der Anzahl der Ermittlungsverfahren gegen OK-Gruppierungen¹⁰



2.2 TATVERDÄCHTIGE UND ZUSAMMENSETZUNG DER OK-GRUPPIERUNGEN

Die Anzahl der Tatverdächtigen (TV) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht um 4,3 % gesunken. Dies gilt sowohl für die deutschen (-3,4 %) als auch für die nichtdeutschen TV (-5,5 %). Die Anzahl der TV mit ungeklärter Staatsangehörigkeit, staatenlosen TV oder solcher TV ohne Angabe einer Staatsangehörigkeit (StA) ist mit 713 TV auf dem gleichen Stand wie im Vorjahr (2023: 713).



Bei den TV handelt es sich um Personen, die Gegenstand der Ermittlungen in Deutschland sind und als Mitglied der kriminellen Gruppierung anzusehen sind. Die Staatsangehörigkeit der TV sagt nicht zwingend etwas über den Wohn-/Aufenthaltsort oder Aktionsraum der Personen aus.

¹⁰ Die Begriffe „Verfahren“ und „Gruppierung“ werden im Folgenden als äquivalent betrachtet. Ein OK-Verfahren entspricht genau einer OK-Gruppierung.

Diagramm 2: Entwicklung der Anzahl der TV

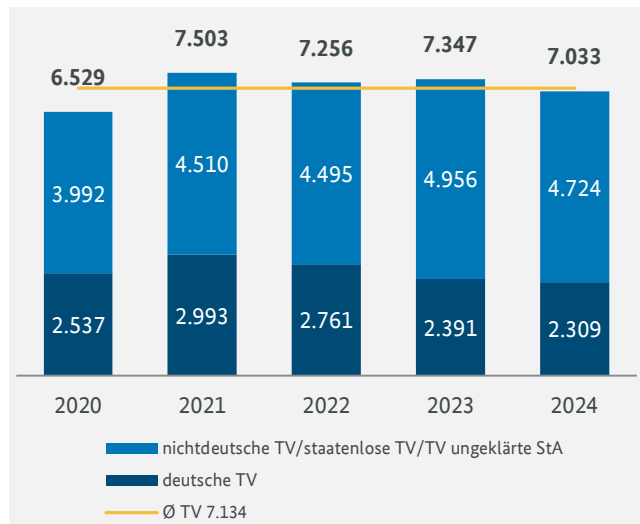
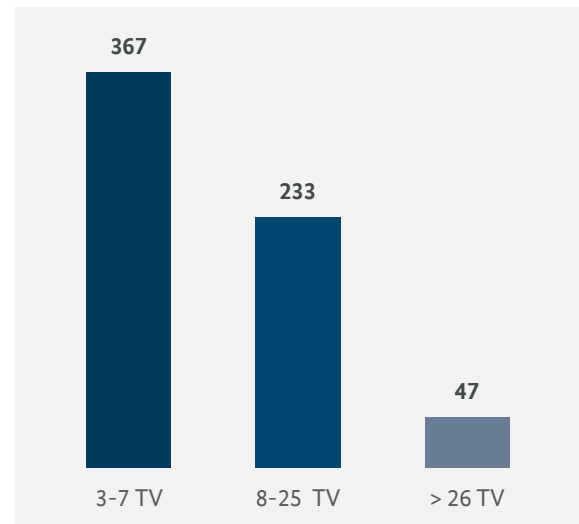


Diagramm 3: Anzahl der Verfahren nach Gruppierungsgröße (Anzahl TV)



Die kleinsten OK-Gruppierungen bestanden - wie im Jahr 2023 - aus drei TV, die größte Gruppierung umfasste 253 TV – 26 weniger als 2023.

Dominierende Staatsangehörigkeit

Für die Feststellung der dominierenden Staatsangehörigkeit einer OK-Gruppierung ist die Staatsangehörigkeit der Person ausschlaggebend, die innerhalb einer OK-Gruppierung die Führungsfunktion einnimmt. Dabei muss nicht zwingend die Mehrheit innerhalb einer Gruppierung diese Staatsangehörigkeit besitzen.

Tabelle 2: Anzahl der Tatverdächtigen nach StA und Anzahl der Gruppierungen nach dominierender StA (Auszug)

Staatsangehörigkeit ¹¹	Anzahl TV nach StA		Anzahl Gruppierungen nach dominierender StA	
	2023	2024	2023	2024
Deutsch	2.391	2.309	197	197
Türkisch	696	611	90	89
Syrisch	277	329	30	35
Albanisch	285	274	52	44
Polnisch	303	239	37	30

Auch im Berichtsjahr 2024 stellten die deutschen und türkischen TV mit 32,8 % (2023: 32,5 %) beziehungsweise 8,7 % (2023: 9,5 %) unverändert den Hauptanteil an den TV dar. Erstmals machten syrische TV den drittgrößten Anteil an TV mit 4,7 % (2023: 3,8 %) aus, somit setzte sich der steigende Trend bei der Anzahl syrischer TV der letzten Jahre fort.

¹¹ Eine Auflistung aller festgestellten Nationalitäten der TV ist im Anhang in der Tabelle „Alphabetische Übersicht der festgestellten Nationalitäten“ enthalten.

2.3 KLASSISCHE OK-GRUPPIERUNGEN

Zu den klassischen OK-Gruppierungen gehören die Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs), rockerähnliche Gruppierungen, Russisch-Eurasische OK (REOK), Italienische OK (IOK) und Gruppierungen, die der Clankriminalität zuzuordnen sind. Die Verteilung der Deliktsbereiche, in denen diese Gruppierungen aktiv sind, wird in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 3: Anzahl klassischer OK-Gruppierungen nach Hauptaktivitäten¹²

Hauptaktivitäten	Clan-kriminalität	IOK	OMCG und rockerähnlich	REOK																
Cybercrime	0 (0)	0 (0)	0 (0)	5 (1)																
Clankriminalität	Russisch-Eurasische Organisierte Kriminalität Das verbindende Element der Russisch-Eurasischen Organisierten Kriminalität (REOK) kann in den kulturellen Gemeinsamkeiten der Nachfolgestaaten der Sowjetunion gesehen werden. Demnach fallen unter REOK alle OK-Strukturen, die - von Personen dominiert werden, welche in einem der postsowjetischen Staaten geboren wurden und im Kontext von Kriminalität kulturelle und soziale Ideale der Abschottung, Stärke und Entschlossenheit aufweisen oder - von Personen dominiert werden, welche außerhalb eines postsowjetischen Staates geboren wurden, sich aber aufgrund ihrer Kultur, Geschichte, Sprache, Traditionen oder Vorfahren den zuvor genannten Idealen verpflichtet und zugehörig fühlen. In Deutschland zählen hierzu insbesondere auch jene Aussiedler und Spätaussiedler aus dem postsowjetischen Raum, die diese Ideale in OK-Gruppierungen umsetzen. <table><tr><td>Armenien</td><td>Georgien</td><td>Litauen</td><td>Turkmenistan</td></tr><tr><td>Aserbaidshan</td><td>Kasachstan</td><td>Republik Moldau</td><td>Ukraine</td></tr><tr><td>Belarus</td><td>Kirgisistan</td><td>Russische Föderation</td><td>Usbekistan</td></tr><tr><td>Estland</td><td>Lettland</td><td>Tadschikistan</td><td></td></tr></table> Ein maßgeblicher Bestandteil der REOK ist die Ideologie der traditionell als „Diebe im Gesetz“ bezeichneten kriminellen Autoritäten. Sie orientieren sich an einem eigenen Normen- und Wertesystem und sind einem eigenen Kodex verpflichtet. Mit dieser Ideologie sind die aus den lokalen Banden des postsowjetischen Russlands der 1990er-Jahre hervorgegangenen kriminellen Organisationen, die sog. Syndikate, eng assoziiert.				Armenien	Georgien	Litauen	Turkmenistan	Aserbaidshan	Kasachstan	Republik Moldau	Ukraine	Belarus	Kirgisistan	Russische Föderation	Usbekistan	Estland	Lettland	Tadschikistan	
Armenien	Georgien	Litauen	Turkmenistan																	
Aserbaidshan	Kasachstan	Republik Moldau	Ukraine																	
Belarus	Kirgisistan	Russische Föderation	Usbekistan																	
Estland	Lettland	Tadschikistan																		
Steuer- und Zolldelikte																				
Waffenhandel/-schmuggel																				
Kriminelle Vereinigung ¹³	- (1)	- (5)	- (1)	- (1)																
Summe	36 (44)	15 (19)	15 (16)	20 (20)																

¹² Vorjahreswerte in Klammern.

¹³ Die Hauptaktivität „Kriminelle Vereinigung“ wird seit dem Berichtsjahr 2024 im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität nicht mehr erfasst. Die betroffenen Fortschreibungen wurden entsprechend der Aktivitäten den Deliktsbereichen zugeordnet.

Tabelle 4: Detaillierte Betrachtung der klassischen OK-Gruppierungen¹⁴

Schwerpunkte	Clan- kriminalität	IOK	OMCG und rockerähnlich	REOK
Anzahl TV	565 (727)	128 (212)	134 (119)	562 (568)
Anzahl nicht deutsche TV	307 (323)	122 (184)	45 (43)	135 (193)
Gewalt und Bewaffnung, davon				
Anzahl bewaffnete TV	49 (31)	9 (8)	11 (9)	9 (17)
Anzahl Verfahren mit Gewalt/Bedrohung oder Einschüchterung	20 (27)	6 (5)	12 (13)	13 (13)
Anzahl Verfahren mit Einflussnahme	7 (8)	3 (5)	1 (2)	3 (3)
Anzahl Verfahren mit Insiderhandlungen ¹⁵	4	0	1	1
Finanzielle Aspekte, davon				
Schaden	15,6 Mio. € (77,1 Mio. €)	50 Tsd. € (1,0 Mio. €)	1,4 Mio. € (500 Tsd. €)	10,0 Mio. € (1,53 Mrd. €)
Krimineller Ertrag	4,3 Mio. € (55,1 Mio. €)	490 Tsd. € (12,7 Mio. €)	240 Tsd. € (500 Tsd. €)	26,9 Mio. € (148,9 Mio. €)
Vorläufige Sicherungssumme	4,0 Mio. € (8,0 Mio. €)	0 € (5,6 Mio. €)	120 Tsd. € (0 €)	669 Tsd. € (2,3 Mio. €)

2.4 VERBINDUNGEN ZU POLITISCH MOTIVIERTER KRIMINALITÄT



Im Berichtsjahr 2024 wurden fünf (2023: 4) OK-Gruppierungen festgestellt, die selbst der Politisch motivierte Kriminalität (PMK) zuzurechnen waren oder aber Bezüge in den Bereich PMK aufwiesen.

Drei der fünf OK-Gruppierungen wurden durch deutsche TV und zwei OK-Gruppierungen durch türkische TV dominiert.

Eine OK-Gruppierung wurde der PMK-rechts zugerechnet und war in der organisierten Rauschgift-kriminalität aktiv. Es ist zu vermuten, dass auf diesem Weg ihre politisch motivierten Handlungen finanziert wurden.

Bei den restlichen vier Gruppierungen konnten in zwei Verfahren Bezüge¹⁶ in den Bereich PMK-rechts und in zwei Verfahren in den Bereich PMK-ausländische Ideologie festgestellt werden. Die Gruppierungen waren in der Rauschgiftkriminalität (2 EV), Kriminalität im Zusammenhang mit (i. Z. m.) dem Nachtleben und im Bereich Menschenhandel und Ausbeutung (je 1 EV) aktiv.

¹⁴ Erläuterungen zu einzelnen Begrifflichkeiten/Werten sind in den jeweils nachfolgenden Kapiteln zu finden.

¹⁵ Keine Vorjahreswerte vorhanden.

¹⁶ Bezüge können bereits beim Kontakt einzelner Personen aus der OK zu einzelnen Personen aus dem Bereich PMK bestehen.

3 Schwerpunkte

3.1 FINANZIELLE ASPEKTE

In 87,3 % der OK-Verfahren (565 von 647 OK-Gruppierungen) wurden – ergänzend zu den deliktischen Ermittlungen – Finanzermittlungen durchgeführt, um die finanziellen Verhältnisse der tatverdächtigen Personen aufzuhellen und kriminell erwirtschaftete Vermögenswerte, mit dem Ziel der Abschöpfung, zu identifizieren. In den Fällen, in denen keine Finanzermittlungen durchgeführt wurden, waren die folgenden Gründe aus



Tabelle 5: Anzahl

Hinderungs

Schaden

Der Schaden eines delikten ist unter anderem sich um Schäden. Es sind auch Schäden entstanden sind. Schäden sind n

Krimineller Ertrag

Kriminelle Erträge sind Vermögenswerte, die Täterinnen und Täter, Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tat oder dritte Personen aus oder für die Tat erlangt haben. Die Berechnung erfolgt nach dem Bruttoprinzip unter Beachtung des § 73 d Abs. 1 StGB.

Vorläufige Vermögenssicherung

Bei der vorläufigen Vermögenssicherung handelt es sich um ein rechtliches Verfahren, bei dem Vermögenswerte, die durch kriminelles Verhalten erwirtschaftet worden sind, vom Staat im Ermittlungsverfahren zugunsten staatlicher Einziehungsansprüche oder zivilrechtlicher Ansprüche Geschädigter vorläufig gesichert werden. Die vorläufige Sicherung dauert an, bis im Rahmen eines Gerichtsverfahrens endgültig darüber entschieden wird, ob die Vermögenswerte dem Verfall oder der Einziehung unterliegen bzw. wieder herausgegeben werden müssen. Die Befriedigung der Ansprüche der Verletzten erfolgt in der Regel im Strafvollstreckungsverfahren.

Diagramm 4: Entwicklung festgestellter Schäden

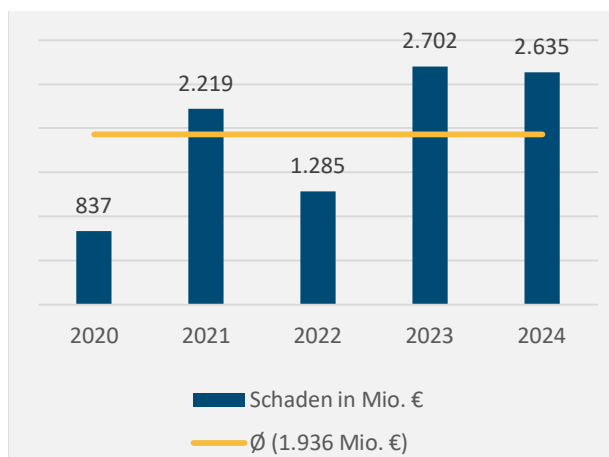
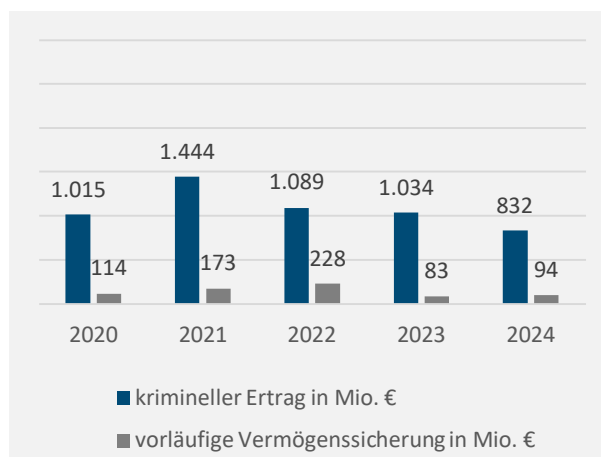


Diagramm 5: Entwicklung krimineller Erträge und vorläufiger Vermögenssicherungen



Die weiterhin hohen Schadenssummen im Berichtsjahr 2024 sind, wie im Vorjahr, insbesondere auf einzelne Verfahren aus dem Bereich Cybercrime zurückzuführen. Dass Straftaten im Bereich Cybercrime (Anteil am Gesamtschaden in 2024: 69,6 %) sowie Steuer- und Zolldelikte (Anteil: 12,4 %) regelmäßig die Schadensstatistiken anführen, ist insbesondere darin begründet, dass mit deren Begehung zumeist ein direkter finanzieller Nachteil bei Dritten verursacht wird. Dem entgegen stehen beispielsweise Delikte in der Rauschgiftkriminalität und dem Waffenhandel/-schmuggel, die per se illegal sind und daher keine direkten monetären Schäden verursachen. Dennoch führen diese

Delikte - spätestens im Rahmen der illegalen Reinvestition der aus diesen Delikten resultierenden inkriminierten Gelder - zu einem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Schaden, etwa durch die Verzerrung des Wettbewerbs und Preissteigerungen (zum Beispiel für Immobilien, Kunstgegenstände oder Luxusgüter).

Tabelle 6: Verteilung der Schäden nach Deliktsbereichen (Auszug)

Hauptdeliktsbereich	2023		2024	
Cybercrime	1,7 Mrd. €	63,3 %	1,8 Mrd. €	69,6 %
Steuer- und Zolldelikte	470,3 Mio. €	17,4 %	327,2 Mio. €	12,4 %
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	388,2 Mio. €	14,4 %	196,9 Mio. €	7,5 %
Geldwäsche	1,3 Mio. €	0,05 %	180,3 Mio. €	6,8 %
Schleusungskriminalität	36,9 Mio. €	1,4 %	42,1 Mio. €	1,6 %

Tabelle 7: Verteilung der kriminellen Erträge nach Deliktsbereichen (Auszug)

Hauptdeliktsbereich	2023		2024	
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	168,5 Mio. €	16,3 %	221,8 Mio. €	26,7 %
Cybercrime	510,4 Mio. €	49,3 %	199,4 Mio. €	24,0 %
Geldwäsche	13,7 Mio. €	1,3 %	133,6 Mio. €	16,0 %
Steuer- und Zolldelikte	61,6 Mio. €	6,0 %	132,2 Mio. €	15,9 %
Rauschgiftkriminalität	152,5 Mio. €	14,7 %	65,1 Mio. €	7,8 %

Tabelle 8: Verteilung der vorläufigen Vermögenssicherungen nach Deliktsbereichen (Auszug)

Hauptdeliktsbereich	2023		2024	
Schleusungskriminalität	5,4 Mio. €	6,6 %	39,6 Mio. €	42,1 %
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	30,1 Mio. €	36,5 %	17,7 Mio. €	18,8 %
Rauschgiftkriminalität	14,1 Mio. €	17,1 %	15,5 Mio. €	16,4 %
Steuer- und Zolldelikte	1,7 Mio. €	2,0 %	11,5 Mio. €	12,2 %
Geldwäsche	3,6 Mio. €	4,4 %	3,8 Mio. €	4,1 %

Im Hinblick auf die Darstellung der finanziellen Aspekte (Schäden, Erträge und vorläufigen Vermögenssicherungen) kommt es aufgrund der Erfassung für das Berichtsjahr, in dem diese bekannt werden, zu starken jährlichen statistischen Schwankungen. Für das Berichtsjahr 2024 konnten diese insbesondere in den Bereichen Schleusungskriminalität, Cybercrime, Geldwäsche und Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben verzeichnet werden.

Vorläufige Vermögenssicherung

Finanzströme zu verfolgen und die illegale Herkunft der Gelder beweiskräftig zu belegen stellt die Strafverfolgungsbehörden vor große Herausforderungen. Insbesondere das Einbringen von inkriminiertem Bargeld in den legalen Wirtschaftskreislauf sowie die Investition von illegalen Gewinnen, beispielsweise in Kraftfahrzeuge oder hochwertige Uhren, erfolgt häufig ohne jegliche Dokumentation und ist der Täterseite somit nur schwer nachzuweisen.



Im Berichtsjahr 2024 konnten in 152 (2023: 173) von 647 (2023: 642) OK-Verfahren Vermögenswerte sichergestellt werden.

Tabelle 9: Verteilung der vorläufigen Vermögenssicherungen auf die Art der Vermögenswerte (Auszug)

Art der Vermögenswerte	2023		2024	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Immobilien/Grundstücke	25,9 Mio. €	6,3 Mio. €	38,8 Mio. €	430 Tsd. €
Forderungen/Rechte ¹⁷	16,2 Mio. €	88,0 Tsd. €	22,4 Mio. €	3,4 Tsd. €
Bargeld	10,6 Mio. €	2,7 Mio. €	14,6 Mio. €	1,1 Mio. €
Kraftfahrzeuge (Kfz)	4,5 Mio. €	0,56 Mio. €	6,1 Mio. €	30,0 Tsd. €
Bewegliche Gegenstände	3,4 Mio. €	58,0 Tsd. €	2,4 Mio. €	72,4 Tsd. €
Kryptowährung	1,4 Mio. €	0,32 Mio. €	356,5 Tsd. €	638,2 Tsd. €

Mit einer Gesamtsicherungssumme von über 39,2 Mio. € (2023: 32,2 Mio. €) machten Immobilien den größten Anteil an sichergestellten Vermögenswerten aus. Die Sicherstellung von einer oder mehreren Immobilien fand in insgesamt 19 (2023: 21) OK-Verfahren statt. In einem dieser Verfahren konnten Immobilien mit einem Gesamtwert von 9,7 Mio. € beschlagnahmt werden.

Die Sicherstellung von Bargeld erfolgte in 119 von 647 (2023: 136 der 642) OK-Verfahren und stellte damit die häufigste Sicherstellungsart von Vermögenswerten dar.

In 495 OK-Verfahren (2023: 469) konnte durch die Strafverfolgungsbehörden kein Vermögen gesichert werden. Dies hatte verschiedene Gründe, die in der nachfolgenden Tabelle angegeben werden.

Tabelle 10: Anzahl der Verfahren nach Hinderungsgründen bei Vermögenssicherungen

Hinderungsgründe	2023	2024
Verdecktes/laufendes Ermittlungsverfahren	158	192
Verbleib nicht geklärt	85	90
Fehlende Anordnung Staatsanwaltschaft/Justiz	72	75
Maßnahmen bereits erfolgt	38	62
Verbrauch durch aufwändige Lebensführung	17	14

¹⁷ Umfasst bspw. Bankguthaben, Ansprüchen aus Versicherungen, Forderungen gegen dritte Personen.



Formen von Geldwäscheaktivitäten

Ab dem Berichtsjahr 2022 ist es aufgrund von Anpassungen in der Datenerhebung für das BLB OK möglich, die Formen der Geldwäscheaktivitäten von OK-Gruppierungen genauer darzustellen und das finanzielle Volumen dieser Aktivitäten zu beziffern. Angaben hierzu sind immer nur dann möglich, wenn sie im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens festgestellt wurden und benannt werden konnten. In vielen Fällen sind die Formen der Geldwäscheaktivitäten jedoch unbekannt. Ebenso verhält es sich mit dem Volumen der Geldwäscheaktivitäten, das in vielen Fällen auf Schätzungen basiert.

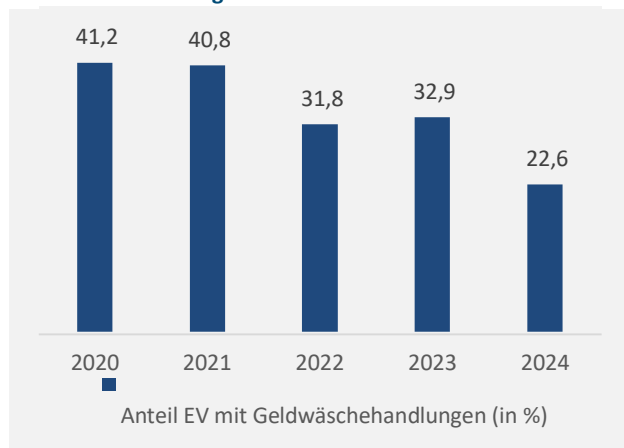
Geldwäschehandlungen

Geldwäsche dient dazu, kriminelle Gewinne durch die Verschleierung der wahren Herkunft der Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf einzubringen. Zu welchem Anteil inkriminierte Gelder gewaschen werden, ist nicht bekannt und kann kaum geschätzt werden. Es ist jedoch von einer sehr hohen Dunkelziffer auszugehen.



Im aktuellen Berichtsjahr wurden in 146 OK-Verfahren (2023: 211 EV) mindestens je eine Geldwäschehandlung festgestellt. Insgesamt konnten 189 Geldwäschehandlungen (2023: 278) mit einem Gesamt-Finanzvolumen von 230,5 Mio. € (2023: 166,5 Mio. €) ermittelt werden.

Diagramm 6: Entwicklung der OK-Ermittlungsverfahren mit Geldwäschehandlungen



Darüber hinaus wurden in 91 (14,1 %) von 647 OK-Verfahren (2023: 21,0 %) konkrete Ermittlungen wegen des Verdachts der Geldwäsche gemäß § 261 StGB geführt. Diese Ermittlungen erfolgten insbesondere in den Hauptdeliktsbereichen Rauschgiftkriminalität in 32 Verfahren (2023: 45 EV), Geldwäsche in 21 Verfahren (2023: 26 EV) sowie Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben in 12 Verfahren (2023: 24 EV).

Die nachfolgenden Tabellen stellen die unterschiedlichen Arten der Transaktionen inkriminierter Gelder sowie die mittels inkriminierter Gelder getätigten Investitionen dar und geben einen Überblick über den Verwendungszweck der getätigten Investitionen.

Tabelle 11: Geldwäschehandlungen in OK-Verfahren

Transaktion durch	2023		2024	
	Summe	Anzahl	Summe	Anzahl
Krypto-Mixer ¹⁸	unbekannt ¹⁹	1	136,1 Mio. €	6
Geldkurier	0,7 Mio. €	18	43,4 Mio. €	9
Überweisung	23,9 Mio. €	50	11,6 Mio. €	33
Bargeld	99,3 Mio. €	67	7,4 Mio. €	58

¹⁸ Bei Krypto-Mixern handelt es sich um Dienstleister/Programme, die Kryptowährungen insbesondere kriminellen Ursprungs entgegennehmen, um sie nach Verschleierungsvorgängen (sogenanntes „Mixing“) wieder auszuzahlen.

¹⁹ Eine genaue Summe konnte im Verfahren nicht ermittelt werden.

Finanzagent	15,2 Mio. €	18	3,8 Mio. €	12
Hawala ²⁰	7,3 Mio. €	21	3,4 Mio. €	15
Einbindung Dritter ²¹	17,7 Mio. €	46	2,3 Mio. €	31
Unbekannt	2,5 Mio. €	57	22,5 Mio. €	25

Tabelle 12: Investitionen von kriminell erlangten Geldern zur Geldwäsche

Investition in	2023		2024	
	Summe	Anzahl	Summe	Anzahl
Kryptowährung	1,4 Mio. €	22	166,7 Mio. €	21
Fahrzeuge	3,2 Mio. €	26	5,4 Mio. €	22
Immobilien/Grundstücke	58,0 Mio. €	69	4,5 Mio. €	45
Unternehmen	2,1 Mio. €	29	2,7 Mio. €	25
Handelsgüter	96,9 Mio. €	12	1,9 Mio. €	4
Darlehen	0,4 Mio. €	4	1,5 Mio. €	5
Luxusgüter	0,1 Mio. €	12	0,1 Mio. €	9
Unbekannt	4,5 Mio. €	104	47,6 Mio. €	58

Tabelle 13: Durch gewaschene Gelder finanzierte Tätigkeiten

Verwendung für	2023		2024	
	Summe	Anzahl	Summe	Anzahl
Straftaten	0,8 Mio. €	70	9,8 Mio. €	34
Legalwirtschaft ²²	63,4 Mio. €	104	6,9 Mio. €	59
Lebensunterhalt ²³	-	-	5,7 Mio. €	47
Unbekannt	102,3 Mio. €	104	208,1 Mio. €	49

²⁰ Der Begriff „Hawala“ kommt aus dem Arabischen und bedeutet so viel „Scheck“, „Wechsel“ oder „Zahlungsanweisung“. Er dient mittlerweile aber auch als Synonym für alle derartigen Geldtransfers abseits des regulären Finanzsystems.

²¹ Es handelt sich hierbei um gruppierungsexterne Personen.

²² Es handelt sich hierbei um geschäftliche Strukturen, die grundsätzlich legal sind (z. B. Betreiben eigener Dienstleistungsgeschäfte).

²³ Erstmalige Erfassung zum Berichtsjahr 2024.

3.2 GEWALT UND BEWAFFNUNG

Die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung eigener (krimineller) Interessen ist ein der Organisierten Kriminalität inhärentes Merkmal. Sie dient nicht nur der Ausführung von Straftaten im Rahmen des Hauptdeliktsbereiches der Gewaltkriminalität (zum Beispiel Schutzgelderpressungen), sondern findet auch in nahezu allen anderen Deliktsbereichen der OK Anwendung und gefährdet zunehmend die Sicherheit im öffentlichen Raum.



Neben der Gewaltanwendung bei der Tatausführung findet Gewalt auch mit der Zielsetzung der Einflussnahme auf Zeuginnen und Zeugen Anwendung. Gruppenintern wird sie zudem zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Sanktionierung von Fehlverhalten angewandt sowie gruppenextern zur Durchsetzung der eigenen Interessen gegenüber konkurrierenden Gruppierungen (beispielsweise im Bereich der Rauschgiftkriminalität).

Betrachtet man die Entwicklungen in den europäischen Nachbarstaaten, ist es für die Polizeibehörden essentiell, sich abzeichnende Konflikte frühzeitig zu erkennen und umgehend zu unterbinden, um eine Eskalation durch zum Beispiel wechselseitige Rachehandlungen zu verhindern. Ebenso gefährden Einschüchterungs-, Bedrohungs- und Gefährdungshandlungen gegen Zeuginnen und Zeugen durch Mitglieder von OK-Gruppierungen den Rechtsstaat, wenn aufgrund dieser Handlungen Zeugenaussagen beeinflusst oder verhindert werden und somit die Aufklärung der Straftaten behindert wird.

Gewaltanwendung nach Alternative b) der OK-Definition

Die Alternative b) der Arbeitsdefinition „Organisierte Kriminalität“ umfasst sowohl die „Anwendung von Gewalt und Bedrohung“ als auch die „Anwendung anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel“, die nicht im Rahmen ihrer kriminellen Aktivitäten erfolgt. Die Alternative b) wurde im Berichtsjahr insgesamt in 218 OK-Verfahren (2023: 231) erfasst.

Tabelle 14: Anzahl erfasster Gewaltstraftaten nach Alt. b) (Auszug)

Gewaltstraftaten	2023		2024	
	versucht	vollendet	versucht	vollendet
Körperverletzungsdelikte	16	76	3	77
Körperverletzung (KV)	11	22	1	39
Gefährliche und schwere KV	4	34	2	28
(Vorsätzliche leichte) Körperverletzung	1	20	0	10
Tötungsdelikte	34	4	16	13
Totschlag § 212 StGB	15	1	8	6
Mord § 211 StGB ²⁴	11	3	7	5
Straftaten gegen das Leben	7	0	1	2
Schwangerschaftsabbruch § 218 StGB	1	0	0	0

²⁴StGB = Strafgesetzbuch

Gewalt als kriminelle Aktivität

2024 konnte in elf OK-Verfahren (2023: 17) festgestellt werden, dass OK-Gruppierungen Gewalt als wesentlichen Bestandteil ihrer kriminellen Aktivitäten ausgeführt haben.

Tabelle 15: Anzahl der Verfahren nach Eingrenzung im Deliktsbereich Gewaltkriminalität

Hauptdeliktsbereich Gewaltkriminalität	2023	2024
Erpressungsdelikte	6	5
Raubdelikte	3	3
Straftaten gegen das Leben	5	3
Sonstiges	3	0

In der jüngsten Vergangenheit hat sich die Anwendung von Gewalt erkennbar verändert. Ähnlich wie in europäischen Nachbarstaaten kam es in verschiedenen Regionen Deutschlands zu öffentlich ausgetragenen Schusswechseln oder dem Einsatz von Spreng- und sogenannten Blitz-Knall-Sätzen. Die Taten wurden nicht nur durch Angehörige einer rivalisierenden Gruppierung begangen, sondern mitunter als Dienstleistung – „Violence as a Service“ – eingekauft oder durch eigens dafür rekrutierte Jugendliche/junge Erwachsene ausgeführt.

Rekrutierung Minderjähriger über Online-Dienste für Gewaltstraftaten

Verschiedene Studien zeigen, dass kriminelle Gruppierungen soziale Medien sowie Gaming-Plattformen dazu nutzen, um Minderjährige im Alter von ca. 13-17 Jahren für schwere Auftragstaten wie Brandanschläge oder Tötungsdelikte zu rekrutieren.²⁵ In Deutschland sind bislang lediglich Einzelfälle bekannt. Da das Phänomen jüngsten Entwicklungen nach jedoch europaweit – insbesondere in Skandinavien und den Niederlanden – an Relevanz zunimmt, werden Hinweise darauf erfasst.

Nach Erkenntnissen aus europäischen Ermittlungsverfahren posten die Rekrutierer in Channels oder Gruppen sogenannte „Jobs“ (Auftragstaten), auf welche sich Kinder und Jugendliche bewerben können. Die Postings folgen in der Regel einem „Crime as a Service“-Konzept und beinhalten eine kurze „Jobbeschreibung“ (zum Beispiel Mord), eine grobe Ortsangabe sowie gegebenenfalls Informationen zu Waffen, zur Flucht und zur Bezahlung. Nach der ersten Kontaktaufnahme erfolgt die weitere Kommunikation zur konkreten Planung, Koordinierung und Ausführung der Tat häufig in kryptierten Chatanwendungen. Die kriminellen Akteure bedienen sich diverser Rekrutierungsstrategien, unter anderem sprachlicher und emotionaler Manipulation (Grooming) oder Gamification-Ansätze^{26, 27}

²⁵ Europol (2024), The recruitment of young perpetrators for criminal networks über URL <https://www.europol.europa.eu/publications-events/publications/recruitment-of-young-perpetrators-for-criminal-networks> [Stand 09.10.2025]; Schlegel, L. (2021), The Gamification of violent extremism & lessons for P/CVE. European Commission.

²⁶ Im Rahmen der Rekrutierung bedienen sich Rekrutierer der Sprache, Mechanismen und Symboliken (z. B. Avataren) aus der „Gaming“-Szene und Social Media Branche, um ansprechender zu wirken.

²⁷ Europol (2024), ebd.;

Tollin, K., Angerbrandt, H. & Jonsson, A. (2023), Children and youth in criminal networks. Network entry, offending, conditions, and network exit. Report 2023:13.

Fallbeispiel: Folter mittels Lochzange an säumigen Kunden



Drei Tatverdächtige folterten Geschädigte mit Eisenstange und Lochzange, um überfällige Zahlungen für Rauschgiftlieferungen zu erwirken.

Anfang des Jahres 2024 schlossen sich drei deutsche Tatverdächtige zusammen, um sich mit dem Handel von Betäubungsmitteln, wie Methamphetamin und Marihuana, eine Einnahmequelle zu verschaffen. Mit den Gewinnen aus diesen Geschäften finanzierten sie ihren luxuriösen Lebensstil.

Die kriminellen Aktivitäten wurden mit festen Rauschgiftlieferanten geplant und strukturiert mit einem bestimmten Abnehmerstamm in ganz Thüringen durchgeführt. Zur Auslieferung der Drogen wurden Mietfahrzeuge verwendet. Gegenüber säumigen Abnehmern wurde skrupellos extreme Gewalt angewendet und mit dieser gedroht. Bei einem Geschädigten wurden neben körperlicher Gewalt auch Gegenstände angewandt. Mit einer Lochzange wurde unter anderem die Haut zwischen den einzelnen Fingern sowie die Ohren durchlöchert. Mit einer massiven Eisenstange wurde auf den Körper des Geschädigten eingeschlagen. Der Geschädigte hat diese Misshandlungen ertragen und ging nicht zur Polizei.

Im Rahmen der strafprozessualen Maßnahmen wurden die Tatverdächtigen festgenommen sowie mehrere Waffen, gefährliche Gegenstände und Werkzeuge sichergestellt. Ein Tatverdächtiger war zudem im Besitz einer Schusswaffe.

Bewaffnung

Im Jahr 2024 waren 386 TV nachweislich bewaffnet (Anteil von 5,5 %).²⁸ In 2023 lag der Wert noch bei einem Anteil von 4,7 % (343 TV). Insgesamt meldeten Dienststellen aus Bund und Ländern 184 (2023: 184) Verfahren, in denen bewaffnete TV festgestellt wurden (Anteil von 28,4 %, 2023: 28,7 %).

Diagramm 7: Verteilung der bewaffneten TV nach Staatsangehörigkeiten (Auszug)

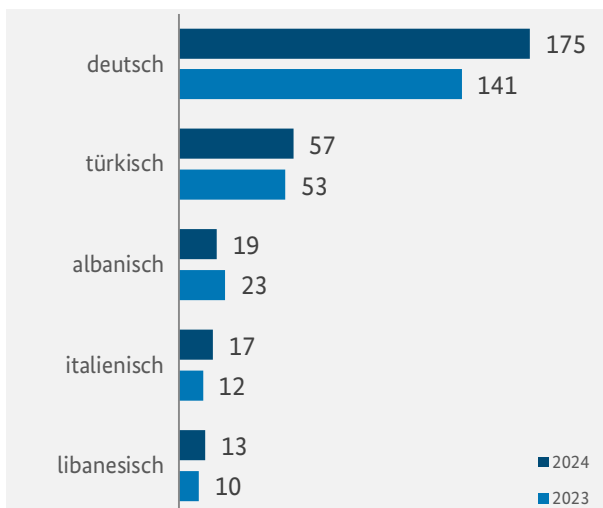
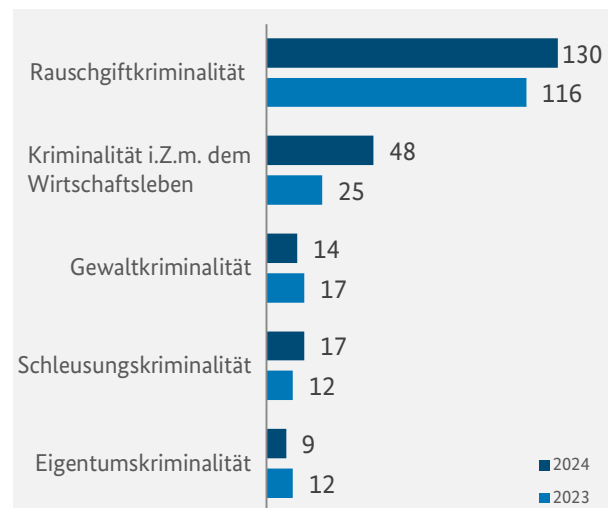


Diagramm 8: Verteilung der OK-Verfahren mit bewaffneten TV auf Hauptdeliktsbereiche (Auszug)



²⁸ Dabei kann es sich sowohl um Schusswaffen, als auch um Hieb- und Stichwaffen oder gefährliche Gegenstände handeln.

Seit dem Berichtsjahr 2022 können die Waffen nach Art des Besitzes und der Verwendung aufgeschlüsselt werden, um die davon ausgehende Gefahr sowie das damit verbundene Bedrohungspotenzial besser einschätzen zu können. Dies ist dann möglich, wenn die Waffen einem TV konkret zugeordnet werden können. In 2024 konnten 446 Waffen TV zugeordnet werden (2023: 412).

Tabelle 16: Zugeordnete Schusswaffen nach Verwendungsart und Besitz

Verwendungsart	2023		2024	
Art des Besitzes	legal	illegal	legal	illegal
Verfügbar	6	131	8	113
Mitgeführt	3	46	5	66
Benutzt	2	21	0	23
Gedroht	0	28	0	16
Sonstiges	1	9	2	9
Gesamt	12	235	15	227

Tabelle 17: Zugeordnete Bewaffnung nach Waffenart und Besitz (Auszug)

Waffenart	2023		2024	
Art des Besitzes	legal	illegal	legal	illegal
Hieb-/Stichwaffe	26	33	35	29
Schreckschusswaffe	12	17	19	22
Kriegswaffe	0	12	0	32
Schlagring	0	5	1	11
Teleskopschlagstock	2	1	5	5
Pfefferspray	0	0	7	2
Elektroschocker	2	8	0	9
Gefährliches Werkzeug	5	1	5	0
Sonstige Waffen	15	26	6	16
Gesamt	62	103	78	126

Darüber hinaus wurden in 69 OK-Verfahren (2023: 65) im Rahmen von Ermittlungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Durchsuchungen) 555 (2023: 243) Waffen, davon 180 (2023: 71) Schusswaffen, aufgefunden, die keinem TV zugeordnet werden konnten, von denen aber anzunehmen ist, dass sie den Mitgliedern der OK-Gruppierungen zur Verfügung standen. Der hohe Anstieg bei den sichergestellten Schusswaffen kann insbesondere auf vier OK-Verfahren zurückgeführt werden, bei denen in 2024 jeweils zwischen 25 und 35 Schusswaffen sichergestellt werden konnten. Zwei dieser Gruppierungen waren dabei im Bereich des Waffenhandels/-schmuggels aktiv, eine in der Rauschgiftkriminalität und eine im Bereich der Gewaltkriminalität.

3.3 EINFLUSSNAHME UND INSIDERHANDLUNGEN

Die zum Berichtsjahr 2023 erstmalig verwendete Erhebung wurde für das Berichtsjahr 2024 bezüglich der Einflussnahme durch OK-Gruppierungen und der betroffenen Tätigkeitsfelder, in denen Insiderinnen und Insider wirken, angepasst. Es wird fortan unterschieden, ob eine generelle Einflussnahme (entspricht Alternative c) der OK-Definition) stattfindet oder ob Insiderhandlungen die kriminellen Aktivitäten einer OK-Gruppierung ermöglichen bzw. fördern.



Einflussnahme nach Alternative c) der OK-Definition

Als Einflussnahme gelten hier diejenigen Handlungen, bei denen sich OK-Gruppierungen Personen bedienen, die in Anbetracht ihrer Zugangsmöglichkeiten sowie ihres Wissens über innerbetriebliche Abläufe in der Lage sind, die kriminellen Gruppierungen bewusst oder unbewusst zu unterstützen, wobei sich diese Unterstützung nicht direkt auf die kriminellen Aktivitäten (Haupt-/Nebendelikte) bezieht.

In 82 OK-Verfahren, in denen Alternative c) bejaht wurde, konnten die ermittelnden Behörden mindestens 178 Einflussnahmehandlungen feststellen.

Tabelle 18: Häufigkeit der Einflussnahme nach betroffenen Tätigkeitsfeldern im Rahmen der Alternative c)

Tätigkeitsfeld	2023		2024	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Strafverfolgung/Justiz	38	32	32	39
Wirtschaft	42	8	31	12
Verwaltung	30	10	18	14
Politik	16	13	11	12
Medien ²⁹	-	-	5	4
Gesamt	126	63	97	81

Insiderinnen und Insider

Als Insiderinnen und Insider werden Personen bezeichnet, die in Anbetracht ihrer Zugangsmöglichkeiten sowie ihres Wissens über innerbetriebliche Abläufe in der Lage sind, kriminelle Gruppierungen bewusst oder unbewusst zu unterstützen. Im Gegensatz zur Einflussnahme zielt diese Unterstützung ausschließlich direkt auf eine kriminelle Aktivität (Haupt-/Nebendelikte) ab.

Im Berichtsjahr wurden in 43 OK-Verfahren mindestens 64 Insiderhandlungen festgestellt, die die kriminelle Aktivität einer Gruppierung unterstützt haben.

In nahezu allen Verfahren handelten die Insiderinnen und Insider freiwillig und ohne Bedrohung oder Gewalteinwirkung. In vereinzelten OK-Verfahren lagen Anhaltspunkte für Einschüchterungshandlungen vor.

²⁹ Keine Erhebung im Vorjahr.

Tabelle 19: Häufigkeit der Tätigkeitsfelder der Insiderinnen und Insider

Tätigkeitsfeld	2023 ³⁰		2024	
	Inland	Ausland	Inland	Ausland
Wirtschaft	24	3	24	6
Strafverfolgung/Justiz	7	2	17	4
Verwaltung	6	5	11	0
Politik	2	1	2	0
Medien ³¹	-	-	0	0
Gesamt	39	11	54	10

³⁰ Die Vorjahreswerte bilden nicht die identischen Informationen wie die Werte für 2024 ab, sind aber vergleichbar.

³¹ Keine Erhebung im Vorjahr.

4 Spezifische Betrachtung



4.1 DELIKTSBEREICHE

4.1.1 Hauptaktivitäten

Im Berichtsjahr 2024 verteilen sich die kriminellen Aktivitäten der OK-Gruppierungen auf 15 verschiedene Aktivitätsfelder.

Wie auch in den vorherigen Berichtsjahren war die Mehrheit aller im Berichtsjahr 2024 festgestellten OK-Gruppierungen im Bereich Rauschgiftkriminalität aktiv, gefolgt von Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben sowie Steuer- und Zolldelikten. Diese drei Deliktsbereiche werden nachfolgend in diesem Kapitel detaillierter betrachtet. Darstellungen zu anderen Deliktsbereichen finden sich in dem jeweiligen phänomenologischen Bundeslagebild. Diese sind nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite³² des BKA einzusehen.

Jedes OK-Verfahren wird einem Hauptdeliktsbereich zugeordnet. Anschließend können sogenannte „Eingrenzungen“ vorgenommen werden, welche genauere phänomenologische Zuordnungen innerhalb des Deliktsbereiches ermöglichen.

Rauschgiftkriminalität³³

Anzahl der OK-Verfahren

Im Berichtsjahr 2024 wurden 259 OK-Verfahren mit dem Hauptdelikt Rauschgiftkriminalität geführt (2023: 264 OK-Verfahren). Trotz des marginalen Rückgangs dominiert dieser Phänomenbereich weiterhin die Organisierte Kriminalität in Deutschland.

Eingrenzungen

In 109 OK-Verfahren (2023: 91 EV) war Kokain die primär gehandelte Rauschgiftart, gefolgt von 64 OK-Verfahren (2023: 87 EV) mit Cannabis-Produkten und 54 OK-Verfahren (2023: 66 EV) mit mehreren Rauschgiftarten.

Diagramm 9: Eingrenzungen Rauschgiftkriminalität



³² https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/lagebilder_node.html

³³ Dies beinhaltet Rauschgifthandel und -schmuggel.

Tabelle 20: Anzahl der Verfahren nach dominierender Staatsangehörigkeit im Hauptdelikt Rauschgiftkriminalität (Auszug)

Staatsangehörigkeit	2023	2024
Deutsch	90	92
Albanisch	49	42
Türkisch	37	36
Libanesisch	4	12
Italienisch	10	10
Niederländisch	13	10

Betrachtung dominierender Gruppierungen

Deutsch dominierte OK-Gruppierungen handelten mehrheitlich mit Kokain (34 OK-Verfahren), Cannabis-Produkten (21 OK-Verfahren) oder mehreren Rauschgiftarten (19 OK-Verfahren).

Albanisch dominierte OK-Gruppierungen waren vornehmlich im Bereich der Rauschgiftkriminalität mit Kokain (22 OK-Verfahren) und Cannabis-Produkten (16 OK-Verfahren) aktiv.

Ähnlich verhält es sich bei türkisch dominierten OK-Gruppierungen, diese handelten in 15 OK-Verfahren mit Kokain und in neun OK-Verfahren mit mehreren Rauschgiftarten.

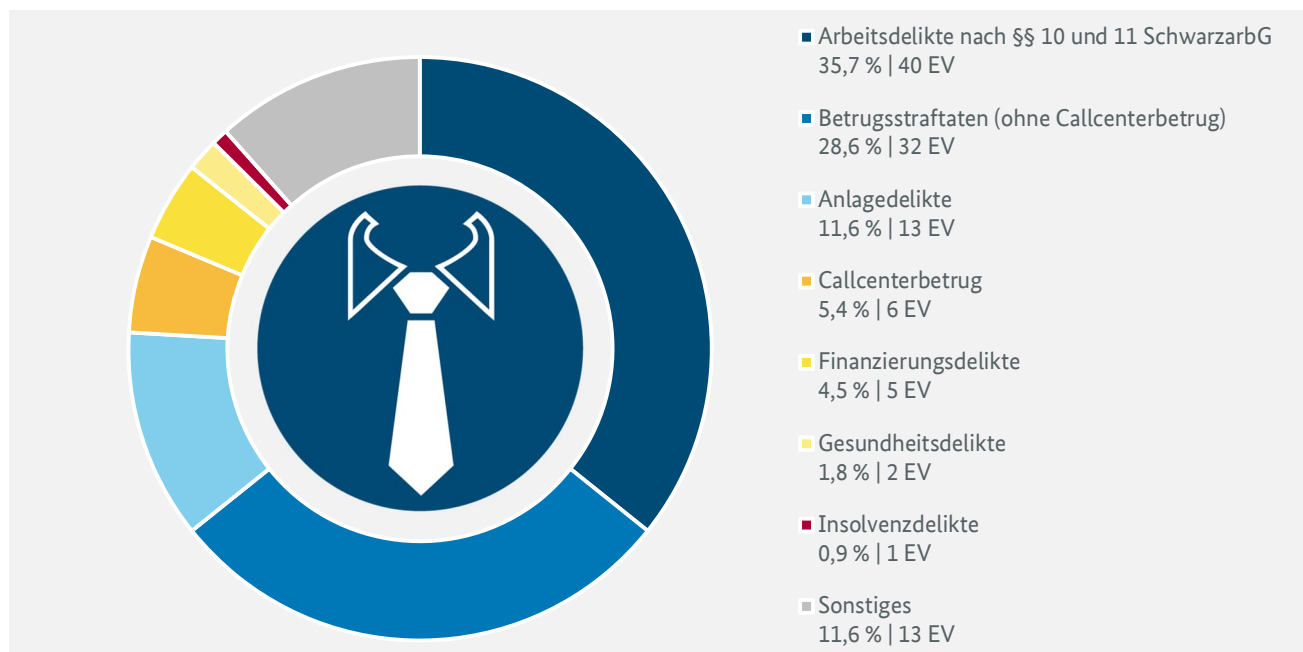
Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben

Anzahl der OK-Verfahren

Für das Berichtsjahr 2024 wurden 112 OK-Verfahren mit Hauptdelikt Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben erfasst. Der Wert bewegt sich somit auf Vorjahresniveau (111 OK-Verfahren).

Eingrenzungen

Diagramm 10: Eingrenzungen Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben³⁴



³⁴ Die Abkürzung SchwarzarbG in Diagramm 10 steht für das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung.

Tabelle 21: Anzahl der Verfahren nach dominierender Staatsangehörigkeit im Kontext der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (Auszug)

Staatsangehörigkeit	2023	2024
Deutsch	41	38
Türkisch	26	25
Bosnisch und herzegowinisch	3	6
Israelisch	9	6
Serbisch	5	6

Steuer- und Zolldelikte

Anzahl der OK-Verfahren

Gegen 63 OK-Gruppierungen wurden OK-Verfahren im Kontext von Steuer- und Zolldelikten geführt (2023: 42 OK-Verfahren).

Eingrenzungen

Diagramm 11: Eingrenzungen Steuer- und Zolldelikte³⁵

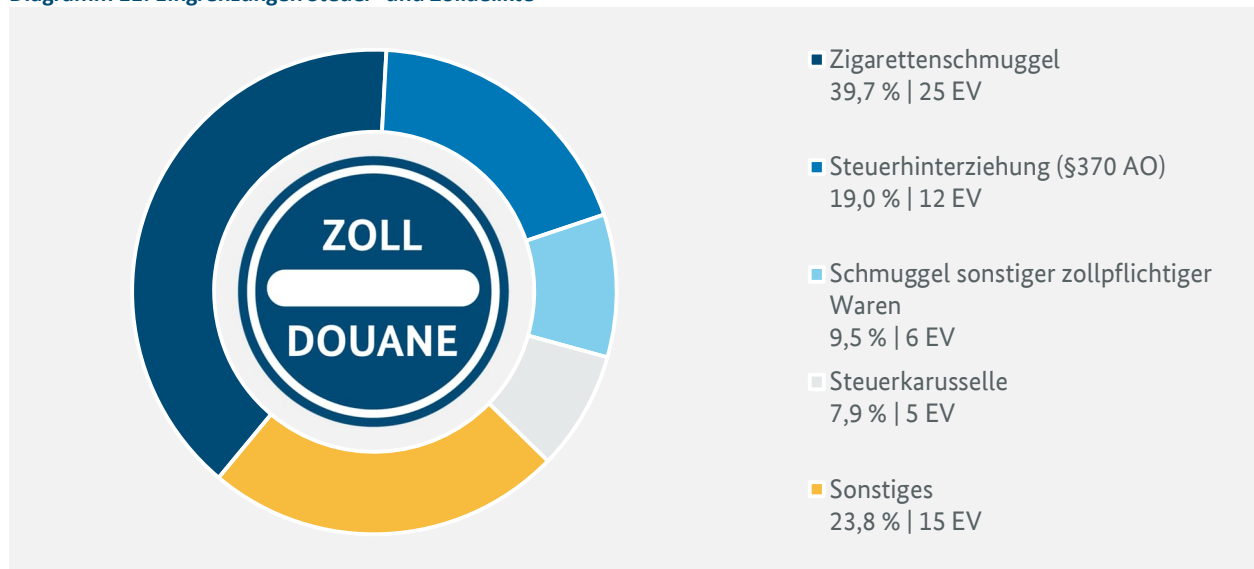


Tabelle 22: Anzahl der Verfahren nach dominierenden Staatsangehörigkeiten im Kontext der Steuer- und Zolldelikte (Auszug)

Staatsangehörigkeit	2023	2024
Deutsch	15	21
Polnisch	7	11

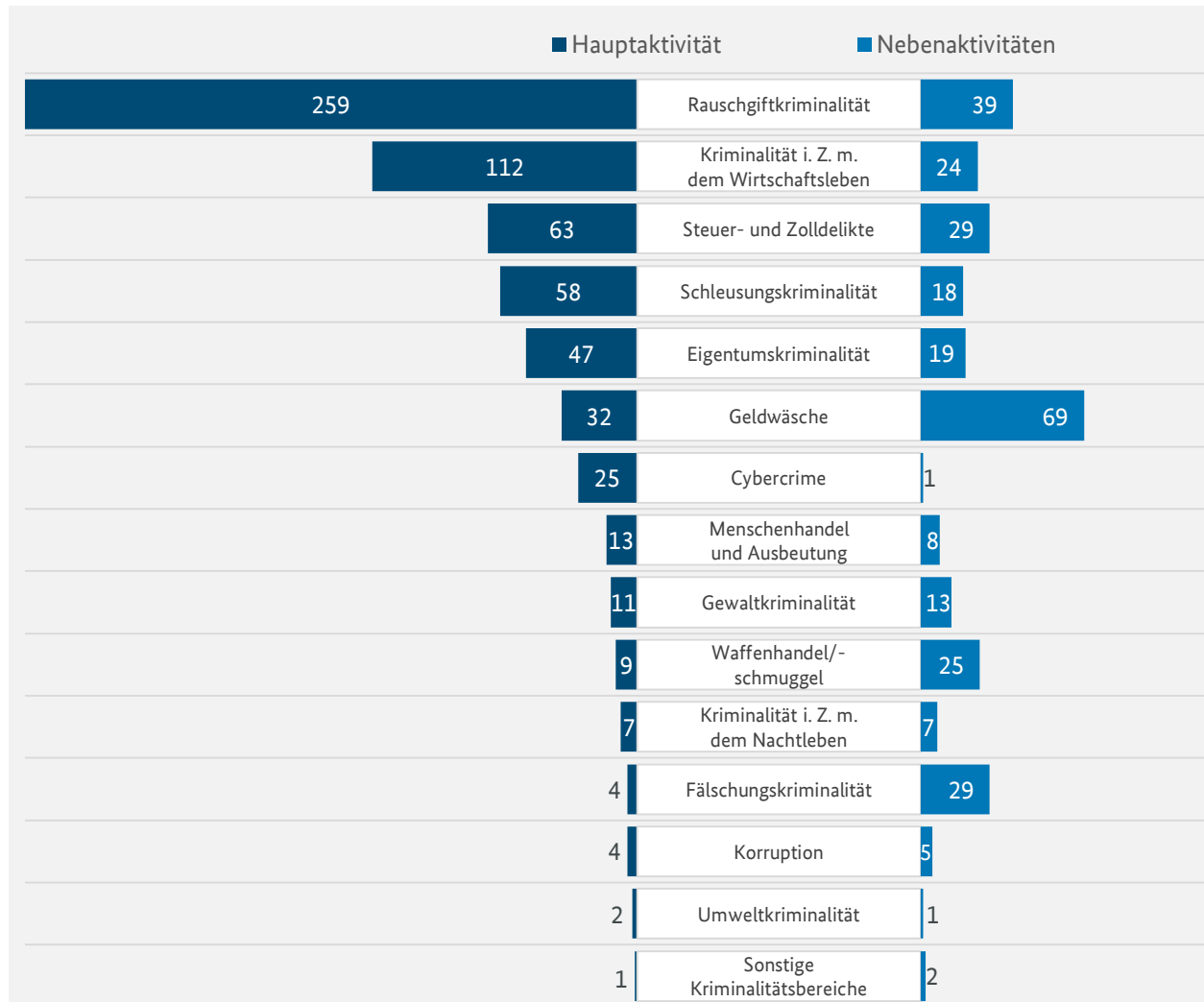
Jeweils drei Gruppierungen wurden von türkischen, chinesischen, syrischen und ukrainischen Staatsangehörigen dominiert.

³⁵ Die Abkürzung AO in Diagramm 11 steht für Abgabenordnung.

4.1.2 Nebenaktivitäten

230 OK-Gruppierungen (35,5 %) waren in 2024 deliktsübergreifend tätig (2023: 203 OK-Gruppierungen; 31,6 %), d. h. neben ihrem Hauptdeliktsbereich agierten sie zusätzlich in weiteren Kriminalitätsfeldern. Diese werden als sogenannte Nebendelikte/-aktivitäten erfasst. Grundsätzlich können bis zu zwei gleichwertig betrachtete Nebenaktivitäten pro OK-Gruppierung bei der Datenerhebung für das Lagebild angegeben werden. Mehr als insgesamt drei Aktivitäten werden somit nicht abgebildet. Bei 171 der 647 OK-Verfahren wurde eine kriminelle Nebenaktivität und bei 59 OK-Verfahren wurden jeweils zwei kriminelle Nebenaktivitäten festgestellt. Die Nennungen der Haupt- und Nebenaktivitäten werden im folgenden Diagramm gegenübergestellt.

Diagramm 12: Verteilung der kriminellen Haupt- und Nebenaktivitäten



Besonders die Deliktsbereiche Geldwäsche, Fälschungskriminalität, Waffenhandel/-schmuggel sowie Gewaltkriminalität scheinen für OK-Gruppierungen eher als kriminelle Begleitaktivitäten zu gelten. Dem entgegen stehen die Deliktsbereiche Cybercrime, Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben und die Rauschgiftkriminalität, auf die die OK-Gruppierungen den Schwerpunkt ihrer Aktivitäten legen.

Am häufigsten konnten OK-Gruppierungen festgestellt werden, die sowohl in der Rauschgiftkriminalität als auch Geldwäsche aktiv waren (43 OK-Verfahren). In 30 OK-Verfahren waren OK-Gruppierungen in der Rauschgiftkriminalität und dem Waffenhandel/-schmuggel aktiv.

Ebenfalls konnten 16 OK-Gruppierungen festgestellt werden, die sowohl in der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben als auch im Bereich der Steuer- und Zolldelikte tätig waren. In 13 OK-Verfahren wurden Gruppierungen ermittelt, die Straftaten in den Bereichen Fälschungskriminalität und Schleusungskriminalität begingen.

4.2 NUTZUNG KRYPTIERTER TELEKOMMUNIKATION

Im Berichtsjahr konnten insgesamt 142 OK-Gruppierungen festgestellt werden, die einen oder mehrere verschiedene kryptierte Telekommunikationsdienste verwendeten. In 111 OK-Verfahren wurden wesentliche Ermittlungserkenntnisse durch die Auswertung der dekryptierten Telekommunikationsdaten gewonnen. In 15 Ermittlungsverfahren erfolgte die Verfahrenseinleitung nur aufgrund der Erkenntnisse aus dekryptierter Telekommunikation.



Insbesondere im Bereich der Rauschgiftkriminalität konnte die Verwendung kryptierter Telekommunikationsdienste festgestellt werden. So wurden in 119 der insgesamt 142 OK-Verfahren die Ermittlungen auf Grund von Delikten der Rauschgiftkriminalität geführt.

Tabelle 23: Anzahl der Verfahren nach genutzten kryptierten Telekommunikationsdienste (Auszug)

Name des kryptierten Telekommunikationsdienstes	2023	2024
SkyECC	90	93
EncroChat	64	51
Anom	33	41
Exclu	0	5

Es ist grundsätzlich zu beobachten, dass die Anzahl an verfügbaren kryptierten Telekommunikationsdiensten für den kriminellen Gebrauch zunimmt. Zudem wurde vermehrt festgestellt, dass täterseitig zusätzliche Verschlüsselungssoftware verwendet wird, in dem Versuch sämtliche Daten auf vorwiegend handelsüblichen Endgeräten vor dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu schützen.



Erfolge der polizeilichen Auswertung

Allein 2024 konnten durch umfangreiche polizeiliche Auswertungen und Ermittlungen gegen kriminelle Gruppierungen³⁶ (auch unterhalb der Schwelle zur Organisierten Kriminalität) 933 neue Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

³⁶ Im Zusammenhang mit der Nutzung der Kryptohandy-Provider Anom, Sky ECC und EncroChat und den Inhalten kryptiert geführter Täterkommunikation.

4.3 OK UND ZUWANDERUNG³⁷

In diesem Berichtsjahr stieg die Anzahl der tatverdächtigen Zuwanderinnen und Zuwanderer, trotz gleichzeitigem Rückgang der Gesamtzahl der TV, erneut an. Besonders der Anstieg von libanesischen Staatsangehörigen von 67 in 2023 auf 102 TV in 2024 (+ 52 % zum Vorjahr) ist auffällig.

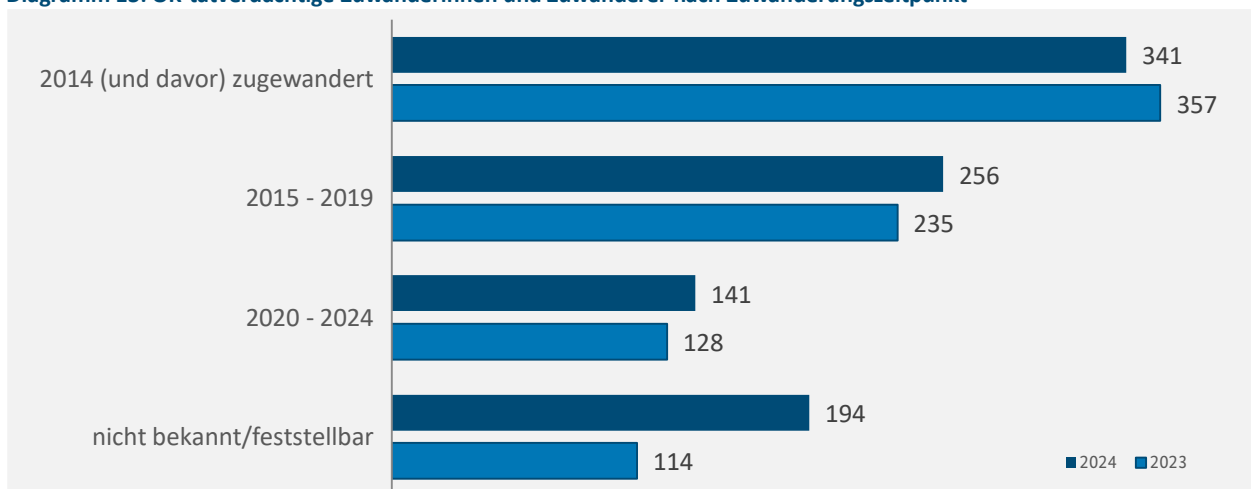
Tabelle 24: OK-tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer nach Staatsangehörigkeit (Auszug)

Staatsangehörigkeit	2023	2024
Tatverdächtige Zuwanderinnen/Zuwanderer, davon	834	912
Syrisch	219	236
Albanisch	123	117
Libanesisch	67	102

Tabelle 25: OK-tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer nach Deliktsbereichen (Auszug)

Hauptdeliktsbereich	2023	2024
Rauschgiftkriminalität	341	455
Schleusungskriminalität	162	165
Kriminalität i. Z. m. dem Wirtschaftsleben	85	87

Diagramm 13: OK-tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer nach Zuwanderungszeitpunkt



³⁷ Analog der Festlegungen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist eine tatverdächtige Person Zuwanderin/Zuwanderer, wenn sie sich mit dem Aufenthaltsstatus „Asylbewerber“, „International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“, „Duldung“, „Kontingentflüchtling“ oder „unerlaubter Aufenthalt“ in Deutschland aufhält.

Tabelle 26: Durch Zuwanderinnen und Zuwanderer dominierte OK-Gruppierungen - Übersicht nach dominierender Staatsangehörigkeit (Auszug)

Staatsangehörigkeit	2023	2024
Durch Zuwanderinnen/Zuwanderer dominiert, davon	118	130
Syrisch	23	30
Albanisch	28	24
Türkisch	21	21

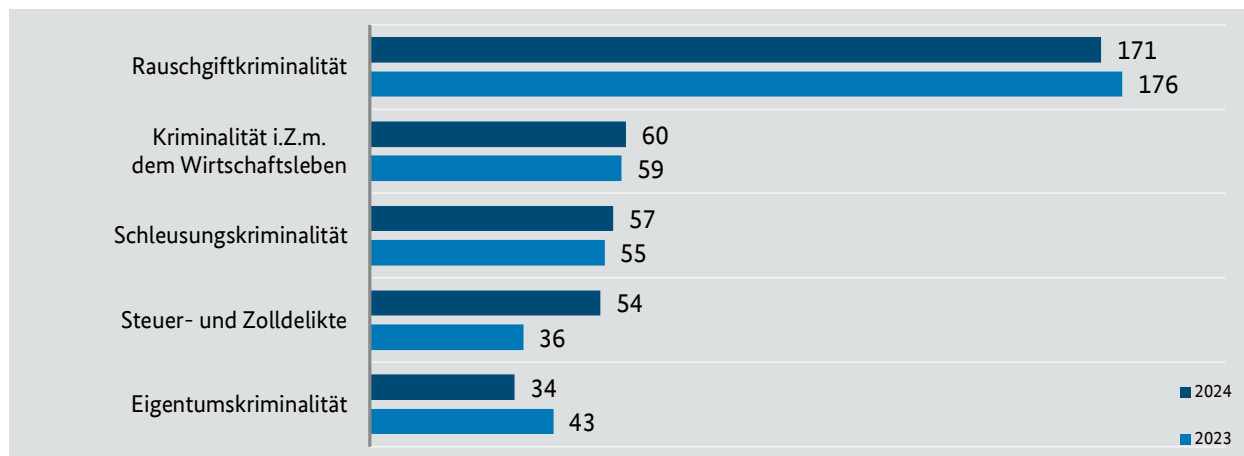
Weitere Ausführungen zu diesem Themenfeld werden im Lagebild „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung - Fokus: Fluchtmigration 2024“ veröffentlicht.

4.4 TRANSNATIONALE ASPEKTE

Eines der wesentlichen Merkmale von Organisierter Kriminalität ist ihre Transnationalität. Viele Delikte sind von Natur aus grenzüberschreitend, wie beispielsweise der Kokainschmuggel und -handel, der auf die Anbaugelände in Südamerika angewiesen ist. Darüber hinaus können Betrugsstraftaten zum Nachteil Betroffener in Deutschland auch ohne physische Anwesenheit der Täter in Deutschland begangen werden, da sie oft online oder über im Ausland ansässige Callcenter durchgeführt werden.

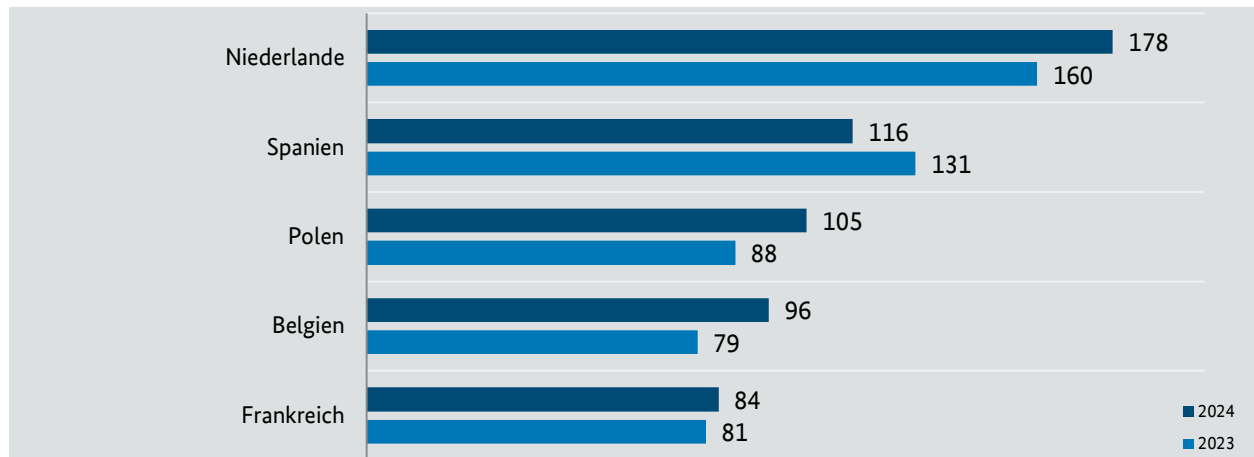
Im Jahr 2024 wurden 454 OK-Verfahren bzw. 70,2 % (2023: 445 Verfahren, 69,3 %) mit transnationaler Tatbegehung³⁸ gemeldet, auch hier dominiert die Hauptaktivität Rauschgiftkriminalität mit 37,7 %.

Diagramm 14: Anzahl der OK-Ermittlungsverfahren mit Bezügen ins Ausland nach Hauptaktivität (Auszug)



³⁸ Transnationale Tatbegehung bedeutet, dass die Tatbegehung einer OK-Gruppierung auch außerhalb der deutschen Staatsgrenze stattgefunden hat.

Diagramm 15: Anzahl betroffener Staaten bei transnationaler Tatbegehung (Auszug)



Außerhalb von Europa konnten im Deliktsbereich Rauschgiftkriminalität zudem Bezüge nach Südamerika, insbesondere nach Kolumbien, Brasilien und Ecuador, festgestellt werden.

Der hohe Grad transnationaler Tatbegehung wird auch durch den alle 4 Jahre von Europol erstellten und veröffentlichten Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA) deutlich.

Serious and Organised Crime Threat Assessment (SOCTA) 2025³⁹

Der EU SOCTA 2025 ist das Ergebnis einer umfassenden Datenerhebung innerhalb Europas und stellt eine detaillierte (Bedrohungs-)Analyse zur Schweren und Organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (EU) dar. Neben Europol und den Strafverfolgungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten haben weitere EU-Agenturen, internationale Organisationen und Staaten außerhalb der EU an der Erstellung dieses Produkts mitgewirkt.

Der aktuelle Bericht, welcher im Mai 2025 durch Europol veröffentlicht wurde, unterstreicht die „sich wandelnde DNA“ der Schweren und Organisierten Kriminalität. Europol stellt in dem EU SOCTA 2025 fest, dass die OK die Gesellschaft immer mehr von innen (z. B. durch die Rekrutierung Minderjähriger zur Begehung schwerer Straftaten) und auch von außen (kriminelle Netzwerke agieren im Auftrag staatlicher Akteure, sogenannte Hybrid Threats) destabilisiert. Das Tatmittel Internet sowie die Nutzung von Künstlicher Intelligenz nehme eine immer wichtigere Rolle ein.

Als Hauptdeliktsbereiche, in denen kriminelle Netzwerke ihre Expertise fortlaufend erweitern und gefährlicher werden, hat Europol folgende Bereiche besonders herausgestellt:

- Cyber-Angriffe
- Online Betrug
- Sexuelle Ausbeutung von Kindern im Internet
- Schleusung
- Rauschgifthandel
- Handel mit Schusswaffen
- Umwelt-/Abfallkriminalität

Der Großteil der im EU SOCTA 2025 beschriebenen gesamteuropäischen Entwicklungen deckt sich mit der deutschen Lagebewertung und führt daher auch zu einem Ineinandergreifen der nationalen und europäischen OK-Bekämpfung.

³⁹ Über URL <https://www.europol.europa.eu/publications-events/main-reports/socta-report> [Stand 09.10.2025]

5 Schwere strukturelle Kriminalität

5.1 EINLEITUNG



Schwere strukturelle Kriminalität (SsK)

Schwere strukturelle Kriminalität liegt vor, wenn sich mindestens drei Personen zusammengeschlossen haben und fortgesetzt (der Gruppe dienliche) Straftaten begehen, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von herausragender Bedeutung sind. Dies liegt im Regelfall vor, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung oder eine empfindliche Störung des Rechtsfriedens eingetreten ist. Darüber hinaus sollte ein besonderes kriminelles Potenzial erkennbar sein.

Diese Strukturen weisen in der Regel eine flache Hierarchie auf, bei der eine sich anlassbezogen ändernde Gruppenzusammensetzung um einen beständigen, dominierenden Kern bildet. Die Struktur setzt sich häufig heterogen zusammen und basiert oft auf langjährigen persönlichen und kriminellen Beziehungsgeflechten. Die Tatbeteiligten finden sich, ausgerichtet an der jeweiligen Straftat, arbeitsteilig, nach Fähigkeit/ Fertigkeit und auf Zeit mit dem Ziel der Profitmaximierung zusammen.

5.2 FALLBEISPIELE

Fallbeispiel 1:

Rauschgift-Raub in Hessen: Heranwachsende akquirieren Mittäter für Racheaktionen über soziale Medien



Herausragende Bedeutung:

- Gewaltspirale und Racheakte (unter anderem Folter, Kopfgeld, Brandanschlag)

Gruppenstruktur:

- Zusammensetzung aus Freundes-/ Bekanntenkreis
- größtenteils Heranwachsende

Tatbegehung:

- Rekrutierung von Mittätern für Gewaltstraftaten über soziale Medien

Eine kriminelle Gruppierung aus einer deutschen Großstadt erwarb über einen längeren Zeitraum Rauschgift in sozialen Medien, um es weiter zu verkaufen. Mindestens drei der Mitglieder der Gruppierung waren unter zwanzig Jahre alt – darunter zwei Freunde, die in derselben Straße aufgewachsen sind. Bei den anderen Beteiligten handelt es sich um Bekannte. Sie agierten als Bunkerhalter (verwarhten im Auftrag Rauschgift) und Lieferanten.

Als ein außenstehender Freund von einem der Mitglieder der Gruppierung erfuhr, in welcher sogenannten Bunkerwohnung das Rauschgift lagerte, machte die Information in dessen Bekanntenkreis die Runde. Letztlich verübten fünf zwischen 21- und 28-Jährige gemeinsam einen Einbruch und entwendeten circa 40 Kilogramm Cannabis.

Der Freund, der die Bunkerwohnung verraten und sich am Diebstahl beteiligt hatte, wurde daraufhin von der ersten Gruppierung entführt und gefoltert. Die Namen der anderen Beteiligten wurden in einer Telegramgruppe veröffentlicht und mit „Kopfgeldern“ von 15.000 Euro versehen.

Daraus resultierte ein Brandanschlag auf die Pizzeria des Vaters eines der Opfer mit einem Schaden von rund 200.000 Euro. Auch das Fahrzeug der Familie wurde in Brand gesetzt. Um weiteren Anschlägen zu entgehen, haben sich die Zielpersonen zeitnah abgesetzt.

Fallbeispiel 2:

Berliner Gruppierung aus Mehrfach- und Intensivtätern gefährdet durch Diebstahl die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr und somit Menschenleben



Herausragende Bedeutung:

- hoher Sozialschaden, da allgemeine Bevölkerung gefährdet
- drei Intensivstraftäter involviert

Gruppenstruktur:

- wechselnde Zusammensetzung aus engen Freundschaften und langjährigen Bekanntschaften

Tatbegehung:

- ausgeprägtes konspiratives Verhalten durch zum Beispiel systematische Gegenobservationen

Seit Januar 2024 ermittelt die Polizei gegen eine arbeitsteilig agierende Tätergruppierung, die gezielt Einbruchsdiebstähle in Feuerwehrgerätehäuser verübte. Ihr Ziel: hochpreisige, akkubetriebene Rettungsgeräte wie Spreizer und Trennschleifer. Die wertvollen Spezialwerkzeuge sind essenziell für Rettungseinsätze – ihr Verlust gefährdet nicht nur die Einsatzfähigkeit betroffener Wachen, sondern im Ernstfall auch Menschenleben.

Die Ermittlungen richten sich gegen eine multiethnische Gruppierung aus fünf Tatverdächtigen im Alter zwischen 21 und 31 Jahren. Alle Mitglieder haben einschlägige Vorkenntnisse im Bereich des schweren Diebstahls. Bei drei von ihnen handelt es sich um Intensivtäter, die unter anderem bereits wegen Raubes, gefährlicher Körperverletzung, Kfz-Diebstahls und Vergewaltigung polizeilich in Erscheinung getreten sind. Die Tatverdächtigen stammen aus demselben räumlich-sozialen Umfeld und pflegen zum Teil enge Freundschaften oder zumindest langjährige Bekanntschaften zu einander.

Zwei Haupttäter haben die Taten geplant, die Tatörtlichkeiten auskundschaftet und Fahrzeuge, Bekleidung und (Einbruchs-)Werkzeuge organisiert. Die Bande agierte situationsabhängig in wechselnden Konstellationen, blieb aber in ihrer Kernstruktur stabil. Die Tatverdächtigen zeigten ein ausgeprägtes konspiratives Verhalten und führten in ihrem Umfeld systematische Gegenobservationen durch.

Der Tätergruppierung konnten bislang sieben Einbrüche in Feuerwehrgerätehäuser zugeordnet werden. In einem Fall war ein im Einsatz befindliches Feuerwehrfahrzeug betroffen. Die aus den Feuerwachen erbeuteten Geräte setzte die Gruppierung unter anderem für Einbrüche in Tankstellen und Geschäfte ein. Allein im Juni 2024 erbeuteten sie rund 150.000 Euro.

Fallbeispiel 3:

Wohnungen in Bremen gegen den Willen der Wohnungsnehmer als Drogenerwerbsräume und -konsumräume missbräuchlich genutzt



Herausragende Bedeutung:

- Anwendung erheblicher Gewalt
- unbeteiligte Anwohner bedroht und verängstigt

Gruppenstruktur:

- familiäre Verbundenheit

Tatbegehung:

- Ausnutzung Drogensüchtiger
- Anpassung des Vorgehens an polizeiliche Eingriffsnormen

Seit spätestens März 2023 betrieb eine achtköpfige Bande gewerbsmäßigen Handel mit Betäubungsmitteln – vorwiegend mit Heroin und Kokain. Hierfür nutzten sie diverse Wohnungen von Drogenkonsumenten, die sie zuvor in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht haben. Zwecks Tilgung Ihrer Schulden mussten die Konsumenten ihre Wohnungen der Tätergruppierung zur Verfügung stellen. In diesen wurde sodann mit Betäubungsmitteln gehandelt und von den Erwerbern direkt vor Ort konsumiert. Zudem wurden die Wohnungsnehmer zum Teil unter Anwendung erheblicher körperlicher Gewalt zu Hilfstätigkeiten gezwungen. Sie selbst hatten keine Kontrolle mehr über ihre Wohnungen.

Im September 2024 offenbarte sich ein betroffener Wohnungsnehmer gegenüber der Polizei und erklärte, er sei von den Tatverdächtigen körperlich misshandelt und in seiner Wohnung über einen längeren Zeitraum eingesperrt worden.

Es kam auch zu diversen Beschwerden von Anwohnern. Mindestens neun Wohnungen und eine Schankwirtschaft waren betroffen. Die Räumlichkeiten wurden rund um die Uhr von zum Teil vielzähligen Konsumenten gleichzeitig genutzt. Teilweise übernachteten sie in den Kellern der Wohnhäuser, verrichteten ihre Notdurft im Treppenhaus und bettelten, bedrohten oder beschimpften unbeteiligte Anwohner.

Die Betäubungsmittel wurden überwiegend von Frauen transportiert, welche diese in ihrer Unterwäsche versteckten und damit die Kontrollmöglichkeiten erschwerten.

Die dafür verantwortliche Gruppierung besteht aus deutschen und kurdischen Staatsangehörigen, darunter drei Brüdern und der Lebenspartnerin eines der Brüder. Die Beschuldigten sind bereits polizeilich in Erscheinung getreten und verfügen zum Teil über keinen gültigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet. Einer der Beschuldigten wurde inzwischen abgeschoben, nachdem er und ein weiterer Beschuldigter in Untersuchungshaft saßen.

Fallbeispiel 4:

Schwarzarbeit auf Baustellen zur Verlegung von Glasfasern: kriminelle Gruppierung beträgt bundesweit im Millionenbereich



Herausragende Bedeutung:

- Unterschlagung von 8,8 Millionen Euro in Sozialabgaben

Gruppenstruktur:

- hohe Anzahl an Gruppenmitgliedern
- wechselnde Zusammensetzung aus familiärem Kontext und langjährigen Bekanntschaften

Tatbegehung:

- komplexes System aus Scheinfirmen zur Verschleierung

Eine arbeitsteilig agierende Gruppierung aus mindestens 37 Personen ist mit dem Ziel der Gewinnmaximierung für einen geschätzten Schaden von 8,8 Millionen Euro durch das Vorenthalten und Veruntreuen von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung und das Umgehen von Pflichtbeiträgen an die Sozialkasse der Bauwirtschaft (SOKA BAU) verantwortlich.

Die Tatverdächtigen hatten ein Geflecht von mindestens 26 Unternehmen und Scheinfirmen aufgebaut. Die tatsächlichen Verhältnisse und die Verantwortlichkeiten für die Zahlung der Beiträge wurden auf diese Art verschleiert. Die wirtschaftlich aktiven Unternehmen erbrachten Leistungen im Tiefbau bei der Verlegung von Glasfaserkabeln. Durch die falsche Registrierung als Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus sollte gleichzeitig die Beitragspflicht an die SOKA BAU umgangen werden.

Die Tatverdächtigen stammen überwiegend aus einer türkischen Provinz in der Schwarzmeerregion und stehen zum Teil in einer verwandtschaftlichen Beziehung oder in längerfristigen beruflichen Verbindungen zueinander. Sie führten die Straftaten in wechselnden Gruppenzusammensetzungen aus.

Es war der Gruppierung möglich die Tatbegehung über einen Zeitraum von ca. fünf Jahren bis 2022 fortzuführen und Tiefbauarbeiten in fünf Bundesländern zu verrichten. Die eingesetzten Arbeitnehmer stammten u. a. aus Bulgarien, Albanien oder der Türkei. Zum Teil wurden gefälschte Visa und Ausweisdokumente verwendet, um bei Kontrollen die tatsächliche Identität der Arbeitnehmer zu verschleiern.

Im Juni 2024 wurden gegen Mitglieder der Gruppierung Freiheitsstrafen von bis zu fünf Jahren verhängt.

Fallbeispiel 5:

Brutale Raub- und Einbruchserie auf ältere Menschen in Schleswig-Holstein



Herausragende Bedeutung:

- hohe Anzahl an Geschädigten
- äußerst skrupelloses Vorgehen

Gruppenstruktur:

- Tatverdächtige teils seit Kindheit befreundet
- finanzielle Schwierigkeiten als verbindendes Tatmotiv

Tatbegehung:

- arbeitsteilige Tatausführung
- professionelle Tatplanung durch Insiderinformationen

Von finanziellen Schwierigkeiten getrieben haben sich sechs Personen zusammengetan und auf extrem brutale Art und Weise etliche ältere Menschen überfallen und ausgeraubt.

Im Januar 2024 ereignete sich ein schwerer Raub mit Todesfolge in einem Wohnhaus, bei dem ein 99-jähriger Mann ums Leben kam und seine 79-jährige Ehefrau verletzt wurde. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass es sich um eine deutsche Tätergruppierung handelt, die seit Anfang 2021 für mindestens 20 Einbrüche und Raubüberfälle verantwortlich ist.

Die sechsköpfige Gruppierung zeigte sich in ihren Taten gut organisiert. Zwei führende Mitglieder hatten ein Netzwerk aufgebaut und waren für die Auswahl der Objekte sowie die Planung verantwortlich. In vielen Fällen griffen sie hierfür auf Insiderinformationen zurück, die sie etwa durch Kontakte oder eigene Tätigkeiten in der Altenpflege oder dem Handwerk erlangten. Die anderen Tatbeteiligten waren für das Fahren oder die Tatausführung zuständig. Der materielle Gewinn wurde unter den Beteiligten aufgeteilt.

Die zum Tatzeitpunkt zwischen 30 und 42 Jahre alten Tatverdächtigen stammen aus derselben Kleinstadt und kennen sich zum Teil seit ihrer jüngsten Kindheit. Alle benötigten aus unterschiedlichen Gründen finanzielle Mittel und zeigten z.B. auffälliges Glücksspielverhalten, Betäubungsmittelabhängigkeit oder hatten allgemeine finanzielle Schwierigkeiten.

Die Raubüberfälle wurden mit extremer Brutalität den älteren Menschen gegenüber ausgeführt. Zu den Gewaltanwendungen zählten Schläge, Würgen oder Bedrohungen mit dem Tod. Ein führendes Mitglied zeigte sich später stolz auf die Taten.

Der entstandene Schaden beläuft sich auf rund 180.000 Euro Bargeld und diverse Wertgegenstände. Die vier Tatbeteiligten des Raubes mit Todesfolge befinden sich in Untersuchungshaft und wurden wegen Mordverdacht angeklagt.

5.3 BEWERTUNG

Die dargestellten Sachverhalte zu den einzelnen SsK-Gruppierungen zeigen deutlich, wie professionell und strukturiert die Täterinnen und Täter agieren und dabei zum Teil über Jahre bestehende Beziehungsgeflechte für ihre Zwecke nutzen. Grundsätzlich weisen SsK-Gruppierungen eher flache Hierarchien innerhalb der jeweiligen Gruppenstruktur auf. Die Heterogenität der kriminellen Strukturen spiegelt sich häufig in ihrer ethnischen/sprachlichen/kulturellen Vielfalt wider, in der hergebrachte Rivalitäten von untergeordneter Bedeutung waren. Festzustellen ist, dass für bestimmte Tathandlungen, die ein spezielles Know-how erfordern, organisationsunabhängige „Experten“ flexibel herangezogen wurden.

Die beschriebenen Gruppierungen begründeten in der Regel keine gewerbsmäßigen/geschäftsähnlichen Strukturen im Sinne der OK-Definition und strebten in der Regel nicht nach Einflussnahme auf gesellschaftliche Institutionen, wenngleich im Einzelfall Korruptions- oder Nötigungsdelikte festgestellt wurden.

Aufgrund bisheriger Erkenntnisse über beispielsweise den Grad der Gewaltbereitschaft, das organisierte Vorgehen und die kriminelle Energie dieser Gruppierungen der SsK messen die Strafverfolgungsbehörden der Bekämpfung der Schweren strukturellen Kriminalität eine hohe Bedeutung bei. Zwar erfüllen diese Delikte noch nicht die erforderlichen Merkmale der OK, grenzen sich aber deutlich vom allgemeinen Kriminalitätsgeschehen ab. In ihrer Bedeutung für die Sicherheitslage in Deutschland, wie auch das Sicherheitsgefühl in der Bevölkerung, stehen sie der OK in nichts nach. Grundsätzlich besteht bei den SsK-Strukturen die Gefahr der Weiterentwicklung zu OK-Strukturen.

Die ausgewählten Beispiele stellen eindrücklich die Bandbreite und Vielfalt dieser kriminellen Gruppierungen dar. Aufgrund des erkennbar hohen kriminellen Potenzials müssen diese Strukturen weiterhin einer intensiven Betrachtung unterliegen.

6 Zusammenfassung

Die **Anzahl der gemeldeten OK-Verfahren** ist im Vorjahresvergleich nur **unwesentlich angestiegen**, übersteigt aber im vierten Jahr in Folge die Anzahl von 600 Ermittlungsverfahren. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl an **Erstmeldungen** von OK-Verfahren wieder **rückläufig**.

Auch wenn die **Rauschgiftkriminalität** weiterhin den dominierenden Phänomenbereich darstellt, ist der Anteil der OK-Verfahren in diesem Deliktsfeld das dritte Jahr in Folge gefallen – in 2024 auf nun 40 %. Dieser Wert entspricht dem Niveau, welches vor der erfolgreichen Auswertung dekryptierter Telekommunikation bis zum Berichtsjahr 2020 polizeilich registriert worden war. Hierbei stellt der Kokainschmuggel gefolgt vom Handel mit Cannabis-Produkten den Schwerpunkt der Ermittlungen dar.

Die Auswertung der **Nebenaktivitäten** der OK-Gruppierungen zeigt auf, dass insbesondere die Phänomenbereiche Geldwäsche, Waffenhandel/-schmuggel und Fälschungskriminalität vermehrt als Begleitaktivitäten in Erscheinung treten.

Auffällig ist, dass im Berichtsjahr 2024 mehrfach festgestellt werden konnte, dass OK-Gruppierungen ihre kriminellen Dienste als sogenannten „**Crime as a Service**“ (CaaS) anbieten, beispielsweise im Zusammenhang mit Geldwäsche. Damit geht eine zunehmende Professionalisierung in den jeweiligen Deliktsbereichen einher, welche die Strafverfolgung vor Herausforderungen stellt. Sie erleichtert den OK-Gruppierungen auf der einen Seite das Einbringen inkriminierter Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf und stellt für die den Service anbietende Gruppierung andererseits durch eingehende Provisionen eine lukrative Einnahmequelle dar. Insbesondere im Bereich der Geldwäsche ist CaaS somit für beide Seiten ausgesprochen attraktiv.

Die **finanziellen Aspekte unterliegen** in den jährlichen Lagedarstellungen teils starken Schwankungen. Die Feststellungen im Rahmen einzelner OK-Verfahren können jeweils erhebliche Auswirkungen auf die diesbezügliche Jahresbilanz haben.

Der **Schaden** ist im Berichtsjahr 2024 mit 2,635 Mrd. € lediglich um rund 65 Mio. € im Vergleich zum Vorjahr gesunken, über die Hälfte des insgesamt verursachten Schadens wurde hierbei durch OK-Gruppierungen im Phänomenbereich Cybercrime verursacht.

Im Bereich der kriminellen **Erträge** hat sich mit einem Rückgang um rund 200 Mio. € auf circa 830 Mio. €, bei zeitgleichem Anstieg der vorläufigen **Sicherungssumme** um 10 Mio. € auf 94 Mio. €, das Verhältnis zwischen den illegal erwirtschafteten und dem durch die Strafverfolgungsbehörden abgeschöpften Vermögen verbessert.

Trotz der Erfolge auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden ist festzustellen, dass die durch OK-Gruppierungen **gewaschene Geldsumme** von 166 Mio. € in 2023 auf 230,5 Mio. € im Berichtsjahr 2024 stark angestiegen ist. Dabei ist auffällig, dass ein starker Anstieg bei der Verwendung von Krypto-Mixern zu verzeichnen ist. Dieser Anstieg ist auf kriminelle Aktivitäten von Cybercrime-Gruppierungen zurückzuführen. Die Diskrepanz zwischen den kriminellen Erträgen und der Summe der vorläufigen Vermögenssicherungen zeigt, dass die bisherigen Möglichkeiten der Vermögensabschöpfung weiterer Optimierungen bedürfen.

Im Jahr 2024 sind sowohl die Anzahl an Verfahren im Deliktsbereich **Gewaltkriminalität** als auch die Anzahl von **Gewaltanwendungen** rückläufig. Dem steht aber gegenüber, dass weiterhin ein hoher Grad an **Bewaffnung** innerhalb der OK festgestellt wurde. 242 größtenteils illegal besessene

Schuss- und 32 Kriegswaffen konnten einzelnen TV konkret zugeordnet werden. Darüber hinaus wurden 180 weitere Schusswaffen sichergestellt. In einzelnen Verfahren wurde eine zweistellige Anzahl von Schusswaffen bei Gruppierungen, zum Beispiel im Zusammenhang mit dem Waffenhandel/-schmuggel, der Rauschgiftkriminalität und der Gewaltkriminalität, aufgefunden.

Die im BLB OK beschriebene **Einflussnahme auf staatliche und zivile Strukturen durch OK-Gruppierungen** ist im Vergleich zum Vorjahr leicht rückläufig. Beunruhigend bleibt allerdings der hohe Anteil an Einflussnahmehandlungen auf die Justiz/Strafverfolgung.

Neben der Organisierten Kriminalität wird bereits seit dem BLB OK 2022 auch die **Schwere strukturelle Kriminalität** (SsK) betrachtet, um Gruppierungen darzustellen, die die Schwelle zur OK noch nicht überschritten haben, welche jedoch öffentlichkeitswirksam agieren und dadurch das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung stark beeinträchtigen und sich in Teilen zur OK weiterentwickeln können. SsK-Strukturen binden somit eine Vielzahl von polizeilichen Ressourcen, da aufgrund der facettenreichen kriminellen Aktivitäten auch hier, ähnlich wie bei OK-Verfahren, intensive Ermittlungshandlungen erforderlich sind.

Die **Bekämpfung** der Organisierten Kriminalität bleibt weiterhin von hoher Bedeutung für die innere Sicherheit Deutschlands. Ohne gezielte polizeiliche Gegenmaßnahmen wird sich das Schadenspotenzial und die daraus resultierenden Auswirkungen für Staat und Gesellschaft durch die hohe Flexibilität und Anpassungsfähigkeit sowie die fortgesetzte Professionalisierung von OK-Gruppierungen, unter anderem durch die fortschreitende Etablierung von CaaS-Modellen, perspektivisch erhöhen.

Entscheidend bei der Bekämpfung der OK ist daher die nachhaltige **Zerschlagung ihrer Strukturen** im Bereich der Logistik, des Finanzgebarens sowie ihrer nationalen und transnationalen Vernetzung mit anderen kriminellen Akteuren. Dieses Ziel lässt sich nur durch eine intensivierte nationale wie auch internationale Zusammenarbeit umsetzen.

Ein wesentlicher Bestandteil ist auf nationaler Ebene die seit 2023 bestehende **Gemeinsame Plattform der OK-Bekämpfung** (GPOK). Die GPOK ist eine Informationsdrehscheibe sowie ein Interaktionsboard unterschiedlicher Behörden aus Bund und Ländern, die einen flexibleren bundesweiten Informationsaustausch und -abgleich ermöglicht.

Im internationalen Kontext bietet u. a. die „**European Multidisciplinary Platform Against Criminal Threats**“ (EMPACT) eine gute Möglichkeit mit gemeinsam abgestimmten Maßnahmen auf Kriminalitätsentwicklungen zu reagieren. Dieser europäische Rahmen ergänzt die bi- und multilateralen Kooperationen mit den Sicherheitsbehörden der EU-Mitgliedstaaten sowie weiteren relevanten Organisationen wie beispielsweise EUROPOL. EUROPOL stellt darüber hinaus insbesondere mit seinen operativen und strategischen Analysekompetenzen wichtige Unterstützungsleistungen für die grenzüberschreitende Kriminalitätsbekämpfung bereit.

In der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität steht den kriminellen Netzwerken somit ein starkes nationales und internationales Netzwerk aus Strafverfolgungsbehörden und weiteren, die Strafverfolgung unterstützenden Behörden und Institutionen, entgegen.

7 Anhang

Tabelle 27: Alphabetische Übersicht aller festgestellten Nationalitäten

Staat	Anzahl dominierter Gruppierungen	Anzahl TV
Afghanistan	3	55
Ägypten	0	6
Albanien	44	274
Algerien	0	7
Armenien	2	10
Aserbeidschan	1	10
Äthiopien	0	1
Australien	0	1
Bahamas	0	2
Belarus	0	7
Belgien	0	9
Bosnien und Herzegowina	11	96
Brasilien	1	11
Bulgarien	7	96
China	14	73
Dänemark	1	6
Deutschland	197	2.309
Eritrea	0	5
Estland	0	5
Frankreich	0	12
Gambia	0	4
Georgien	9	175
Ghana	1	9
Grenada	0	1
Griechenland	3	69
Großbritannien	0	6
Guinea	0	4
Guinea-Bissau	0	2
Indien	0	7
Irak	5	59

Staat	Anzahl dominierter Gruppierungen	Anzahl TV
Iran	6	38
Israel	7	61
Italien	16	185
Jemen	0	2
Jordanien	0	7
Kambodscha	0	1
Kamerun	0	1
Kasachstan	0	10
Kenia	0	2
Kirgisistan	1	4
Kolumbien	0	8
Kosovo	13	115
Kroatien	2	49
Kuba	0	1
Lettland	2	14
Libanon	16	165
Libyen	0	5
Litauen	5	37
Luxemburg	0	1
Marokko	6	40
Mexiko	0	1
Moldau, Republik	3	17
Montenegro	1	16
Niederlande	19	191
Niger	0	1
Nigeria	4	53
Nordmazedonien	3	30
Österreich	0	11
Pakistan	2	12
Paraguay	0	1
Peru	0	1
Polen	30	239
Portugal	0	7

Staat	Anzahl dominierter Gruppierungen	Anzahl TV
Rumänien	11	115
Russische Föderation	26	136
Saudi-Arabien	0	1
Schweden	1	16
Schweiz	0	11
Serbien	17	185
Slowakei	0	6
Slowenien	0	13
Somalia	0	3
Spanien	1	16
Sri Lanka	1	1
Syrien	35	329
Thailand	3	18
Togo	0	1
Tschechische Republik	1	26
Tunesien	0	4
Türkei	89	611
Ukraine	9	117
Ungarn	0	24
USA - Vereinigte Staaten von Amerika	0	9
Usbekistan	0	4
Venezuela	0	1
Vereinigte Arabische Emirate	0	1
Vietnam	2	8
Zypern	0	3
Ohne Angabe	3	59
Staatenlos	1	12
Sonstige	0	4
Ungeklärt	12	642
Gesamtergebnis	647	7.033

Impressum

Herausgeber
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Stand
Oktober 2025

Gestaltung
Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden

Bildnachweis
Bundeskriminalamt

Weitere Lagebilder des Bundeskriminalamtes
zum Herunterladen finden Sie ebenfalls unter:
www.bka.de/Lagebilder

Diese Publikation wird vom Bundeskriminalamt im
Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben.
Die Publikation wird kostenlos zur Verfügung gestellt und ist
nicht zum Verkauf bestimmt. Nachdruck und sonstige
Vervielfältigung, auch auszugsweise,
nur mit Quellenangabe des Bundeskriminalamtes.